Der privatrechtliche Anspruch

wegen Verletzung der Ehre

nach gemeinem Recht und bürgerlichem Gesetzbuch

Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät zu Rostock i. M.

vorgelegt von

Alfred Cohn

Referendar in Hamburg

AGAD. LAND.BAT. KIEL

Rostock

Carl Hinstorffs Buchdruckerei

1901

Meinen Eltern.

Gliederung.

Seite

§ 1. I. Einleitung: Begriffliches 10

II. Das gemeine Recht.

A. Die Verletzung der Ehre im Allgemeinen.

§ 2. 1. Der Thatbestand 13

a. Die ehrverletzende Handlung an sich 16

b. Die objektive und subjektive Widerrechtlichkeit 24

§ 3. 2. Die Ansprüche.

a. Die actio iniuriarum aestimatoria 27

α. Inhalt und Umfang 28

β. Juristische Natur 30

γ. Aktiv- und Passivlegitimation . 35

b. Die Klagen auf Abbitte, Widerruf, Ehrenerklärung 37

α. Inhalt und Umfang 38

β. Juristische Natur 40

γ. Aktiv- und Passivlegitimation . 42

c. Die Aufhebung der Ansprüche unter a und b durch das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch 43

§ 4. B. Die Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre im Besonderen.

1. Der Thatbestand 45

2. Der Anspruch (Defloration sklage) . . 47

III. Das Bürgerliche Gesetzbuch.
A. Der Thatbestand.
5. 1. Die Verletzung der Ehre im Allgemeinen 50
a. Die einfache Verletzung der Ehre (§ 823 Abs. 1 BGB.) 50
b. Die durch den Verstoß gegen ein Schutzgesetz qualifizierte Verletzung der Ehre (§ 823 Abs. 2 BGB. . 61
§ 6. 2. Die Verletzung der Ehre in besonderen Punkten 67
a. Die Verletzung der Geschäftsehre (§ 824 BGB.) 67
b. Die Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre §§ 825, 1300 BGB. 71
§ 7. B. Die Ansprüche.
1. Inhalt und Umfang 75
2. Aktiv- und Passivlegitimation . . . 79

Litteraturverzeichnis.

Arndts, Pandekten, 12. Auflage.

Baron, Pandekten, 9. Auflage.

Brunnenmeister, Landsberg, Injuria und Beleidigung in der Zeitschrift der Savigny-Stift. f. Rechtsgesch.

Carpzov, Practicae novae Imper. Saxon. rer. crim. fg. v. Böhmer 1758.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerl. Rechts. 1. Aufl.

Denkschrift zum Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches.

Dernburg, Pandekten, 5. Auflage.

„ Bürgerliches Recht.

Eichhorn, Deutsches Privatrecht, 5. Auflage.

Endemann, Einführung in das Studium des bürgerl. Gesetzb. 1. Aufl.

Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechtes.

Fischer u. Henle, Bürgerliches Gesetzbuch.

Gengler, Das deutsche Privatrecht.

Gierke, Der Entwurf eines bürgerl. Gesetzb. und Deutsches Privatrecht, I. Band.

Heffter, Die Begriffsverschiedenheit der röm. und deutsch. Injurie. Archiv des Kriminalrechts. 1839.

Hellmann, Das Verlöbnis nach dem BGB. Deutsche Juristenzeitung Nr. 10, 1901.

v. Holzschuher, Gem. Civilrecht, 3. Auflage.
v. Jhering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen.
„ Geist des römischen Rechts.
„ Jahrbuch für Dogmatik, Band XXIII.
„ Der Schuldmoment im röm. Privatrecht.
v. Keller, Institutionen.
„ Pandekten.
Kuhlenbeck, Das bürgerl. Gesetzbuch, erläutert.
„ Von den Pandekten z. bürgerl. Gesetzbuch.
Landsberg, Injuria und Beleidigung.
Lauterbach, Collegium Theoretico-Practicum, 1765.
Linckelmann, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem bürgerl. Gesetzb.
v. Liszt, Deutsches Strafrecht, 9. Auflage.
„ Die Deliktsobligationen im System des bürgerl. Gesetzb.
v. Lyncker, Der § 825 des BGB. Dissert. 1901.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerl. Rechtes. 4. Auflage.
Meißner, Schuldverhältnisse, Kommentar zum BGB.
Mittermaier, Injurien im Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten, 1844, Band V.
Mittweg, Die unerl. Handlungen nach bürgerl. Gesetzb. Inaug.-Diss. Erlangen 1898.
Motive zu dem Entw. eines bürgerl. Gesetzb.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse nach dem bürgerl. Recht.
Planck, Bürgerl. Gesetzb., erläutert.
Puchta, Pandekten, 10. Auflage.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des bürgerl. Gesetzb.
Reatz, Erste und zweite Lesung des BGB.

Reichstagskommission, Bericht über den Entwurf z. bürg. Gesetzb.

Scherer, Recht der Schuldverhältnisse des bürgerl. Gesetzb.

Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse.

Schweppe u. Meier, Das römische Privatrecht.

Seuffert, Praktisches Pandektenrecht, 3. Auflage.

Sohm, Institutionen, 6. Auflage.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts.

Unterholzner, Schuldverhältnisse.

v. Vangerow, Pandekten, 7. Auflage.

v. Wallenrodt, Die Injurienklage auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. Band III.

Walter, Über Ehre und Injurien nach dem röm. Recht. Neues Archiv des Kriminalrechts, Band IV, 1820.

Weber, Über Injurien und Schmähschriften. 1811.

Wendt, Pandekten.

Weyl, Vorträge über das bürgerl. Gesetzb.

Windscheid, Lehrb. des Pandektenrechts, bearb. von Kipp, 8. Auflage.

Zitelmann, Die Gefahren des bürgerl. Gesetzb. für die Rechtsanwendung.

§ 1.

I. Einleitung.

Ehre im Rechtssinn ist nicht der durch Dritte unverletzbare innere Wert des Menschen, sondern die persönliche Geltung bei den Rechtsgenossen, der Zustand des Geachtetseins durch Andere.[1]

Geachtetsein aber bildet ein Gut, und der Zustand des Genusses eines Gutes ein Interesse des Einzelnen. Die Ehre ist daher ein — zunächst rein faktisches — Interesse. Sie ist aber ferner, soweit dem Genußzustand des Geachtetseins rechtlicher Schutz zu teil wird, ein rechtlich geschütztes Interesse, ein Recht im subjektiven Sinne,[2] und zwar dem Gegenstand nach ein immaterielles, aus der Persönlichkeit selbst entspringendes Recht.[3]

---

[1]) cf. v. Liszt, Strafrecht, S. 352. Das dort gebrauchte Wort „Anerkennung" ist doppelsinnig und daher irreführend, weil dasselbe nach dem Strafgebrauch auch eine Handlung, nämlich die Thätigkeit des Anerkennens bezeichnet, während hier richtiger Weise nur der Zustand des Anerkannt-, des Geachtetseins gemeint sein kann.

[2]) cf. Ihering, Bd. III § 60 Geist des römischen Rechts. Auf die — nach Überzeugung des Verfassers unanfechtbare — Richtigkeit der Ihering'schen Definitionen von Recht und Interesse auch nur oberflächlich einzugehen, würde über den Rahmen unseres Themas weit hinausführen. Der Verfasser muß sich daher an dieser Stelle auf den Hinweis beschränken, daß die von Ihering aufgestellten Begriffe, wenngleich sie nicht als absolut herrschend bezeichnet werden können, doch jedenfalls heute zu den in der Doktrin wie in der Judikatur anerkanntesten gehören.

[3]) cf. Gierke S. 416. Deutsches Privatrecht.

Die den Schutz der Ehre bezweckenden Normen gehören entweder dem öffentlichen, insbesondere dem Strafrecht, oder dem Civilrecht an. Uns interessieren hier lediglich die Normen der letzteren Art, und auch diese nur, insofern sie an die Verletzung der Ehre ein selbstständiges Forderungsrecht, einen Anspruch knüpfen.

Die den Gegenstand der vorliegenden Arbeit bildende Feststellung, inwieweit das gemeine Recht und das bürgerliche Gesetzbuch einen solchen Anspruch gewähren, ist nun um so wichtiger, als das Recht auf Ehre nicht durch scharfe, von selbst sich verstehende, allgemein bekannte Grenzen characterisiert ist, wie z. B. das Recht auf Leben, auf Eigentum, und daher die höchste Verschiedenheit der Ansichten darüber herrschen wird, welchen Umfang das Recht auf Ehre hat und worin der Angriff auf dasselbe besteht.[1]

So war die Ehre des alten Römers der dignitatis illaesae status legibus ac moribus comprobatus, also der Vollgenuß der römischen Bürgerrechte, „dessen Besitz wie Verlust durch festbestimmte Vorschriften geregelt und damit dem verletzenden Angriffe Dritter so gut wie entzogen war.“[2]

Daher hat das römische Privatrecht einen besonderen Anspruch wegen Verletzung des Rechtsgutes, welches wir Ehre nennen, gar nicht ausgebildet. Es kennt nur das eine nicht gegen das Vermögen gerichtete Privatdelikt[3] der „iniuria“ in der engeren Bedeutung des Wortes: „specialiter autem iniuria dicitur contumelia.“[4] Die

[1]) Mittermaier, Injurien im Rechtslexikon, Band V S. 863.
[2]) v. Liszt a. a. O. S. 350.
[3]) cf. Dernburg, Pandekten Band II S. 370.
[4]) l. 1 pr. D. h. t.

iniuria aber umfaßt jede Verletzung der rechtlichen Persönlichkeit, nicht nur die Verletzung der Ehre. Die actio iniuriarum wird weder ausschließlich noch vorwiegend wegen Ehrverletzung gegeben, sondern wegen der verschiedensten Arten von Rechtsverletzungen, welche zum Teil mit einer Verletzung der Ehre in unserm Sinne nichts gemein haben. Man denke z. B. an die Störung des Gemeingebrauchs: „si quis in mari piscari aut navigare prohibeatur“,[1] oder an den Hausfriedensbruch: „lex Cornelia competit ei, qui iniuriarum agere volet, ob eam rem quod . . . . . domumve suam introitam esse dicat.“[2]

Die Römer haben also niemals eine unserem Begriff der Ehrverletzung auch nur ähnliche Art der iniuria zu einem selbstständigen Privatdelikt erhoben, wenn auch, wie wir später sehen werden, fast alle Fälle unserer Ehrverletzung mit unter den allumfassenden Thatbestand fallen, welcher der iniuria im Justinianischen Recht eingeräumt ist.[3]

Im germanischen Recht dagegen finden wir früh eine bewußte Scheidung der Ehre von den anderen Rechten einer Person. Die Ehre des alten Deutschen beruhte, ähnlich der unseren, in der auf die Unbescholtenheit der Person gegründeten Achtung der Genossen.[4] Sie umfaßte also nicht, wie die römische Ehre, die ganze Rechtspersönlichkeit, sondern bildete nur eine eigentümliche Seite derselben. Die Ehre fand ihren besonderen Schutz,

[1]) l. 2 § 9 D. 43, 8.

[2]) l. 5 pr. D. h. t.

[3]) cf. Landsberg, Injuria und Beleidigung S. 5.

[4]) „ Heffter, Die Begriffsverschiedenheit der römischen und deutschen Injurie, Archiv des Criminalrechts, Band II 1839, S. 242.

die Verletzung der Ehre ihre besondere Schätzung (compositio, Privatstrafe). Die Grundsätze über diese Privatstrafe hielten sich freilich in engen Grenzen, da die Injurie im Allgemeinen der Privatrache überlassen war, und waren zur Zeit der Reception des römischen Rechtes bereits antiquiert.[1]

II. Das gemeine Recht.

A. Die Verletzung der Ehre im Allgemeinen.

§ 2.

1. Der Thatbestand.

Im gemeinen Recht finden wir die Verletzung der Ehre im Allgemeinen[2] nur unter dem Gesichtspunkt der iniuria als privatrechtlichen Deliktsthatbestand normiert.

Wir haben gesehen, daß die römische iniuria ein unserer Ehrverletzung übergeordneter Begriff ist. Die römische iniuria ist nun nicht etwa nur in dem engeren Rahmen der deutschen Ehrverletzung, sondern in ihrem ganzen quellenmäßigen Umfang in das gemeine Recht übergegangen.[3] Die Ehrverletzung bildet daher auch nach gemeinem Recht nur einen speziellen Fall der iniuria.

Indessen erkannte die ältere gemeinrechtliche Doktrin diese Divergenz nicht und setzte iniuria gleich Beleidigung; so Donellus, Struk, Stelzer.[4]

---

[1]) cf. Eichhorn, Deutsch. Privatrecht, S. 396.

[2]) Im Gegensatz zu der unter B besprochenen Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre.

[3]) Landsberg, Injuria und Beleidigung, S. 67 ff.

[4]) cf. die dogmengeschichtliche Entwickelung bei Landsberg a. a. O. S. 4.

Erst Walter's großes Verdienst war es, daß er in seiner Schrift: „Über Ehre und Injurien nach römischem Recht" entwickelte, daß unsere Beleidigung wohl in der römischen iniuria aufgeht, dieselbe indeß nicht erschöpft. Eine iniuria sieht Walter in jeder „contumelia", d. h. in jeder zurechenbaren widerrechtlichen Verletzung der existimatio.[1] Unter existimatio aber ist nach Walter nicht dasjenige ideale Rechtsgut zu verstehen, das wir Ehre nennen, sondern die bürgerliche, vom Staate anerkannte Rechtsfähigkeit einer Person. Die Beleidigung verhält sich demnach zur iniuria, wie die Ehre zur existimatio.

Auf Grund dieser Walter'schen Entdeckung bildete sich eine communis opino,[2] welche die iniuria definierte als „das wissentliche Unrecht, das seine ausschließliche Richtung gegen die Person des Verletzten hat,"[3] oder „als jede Handlung, durch welche eine Mißachtung der fremden Persönlichkeit an den Tag gelegt wird.[4]

Diese auf der contumelia-Theorie basierenden Begriffsbestimmungen sind von den Neueren, insbesondere von Jhering und Landsberg als zu weit und unscharf angegriffen worden. Wohl mit Recht, denn man hatte sich, um trotz des allumfassenden Begriffs der iniuria die Anwendbarkeit der actio iniuriarum einzuschränken, zu der unquellenmäßigen Lehre von der Subsidiarität[5] der actio iniuriarum veranlaßt gesehen. Darum versucht

---

[1]) cf. Walter, „Über Ehre und Injurien nach römischem Recht." Neues Archiv des Criminalrechts Band IV S. 242 ff.

[2]) cf. Landsberg a. a. O. S. 8.

[3]) Puchta, Pandekten, S. 579.

[4]) Windscheid, Pandekten, S. 987.

[5]) cf. hierüber unten S. 29 f.

Jhering[1] die iniuria begrifflich einzuschränken; er definiert sie als „schnöde frivole Rechtsverletzung“ und unterscheidet zwischen der abstrakten Injurienklage (wegen Verletzung der Person in dem, was sie ist) und der konkreten (Verletzung der Person in dem, was sie hat.)[2] Der Jhering'sche Begriff der iniuria wird wiederum angefochten von Windscheid.[3]

Landsberg definiert: „iniuria ist jede widerrechtliche Verletzung lediglich eines Affektionsinteresses.“[4]

Dernburg endlich schließt sich modifizierend an die alte communis opinio an: „Injurie ist jede absichtliche, widerrechtliche Äußerung der Mißachtung der Persönlichkeit.[5]

Dieser kurze Überblick über die dogmengeschichtliche Entwickelung des iniuria-Begriffs zeigt, daß die von den neueren Rechtslehrern aufgestellten Begriffsbestimmungen der iniuria dieselbe nicht mehr mit der Beleidigung identifizieren, sondern durchweg die Richtigkeit unserer Auffassung bestätigen, daß die Ehrenkränkung nur einen speziellen Fall der injuriösen Rechtsverletzungen bildet.

Wir haben somit, um die unserer Aufgabe gesetzten Grenzen zu wahren, den Thatbestand der iniuria hier nur insoweit zu beleuchten, als sich derselbe mit der Verletzung der Ehre deckt.

Da nun für uns eine Verletzung der Ehre weder der Angriff auf jedes subjektive Recht, noch auch nur auf jedes subjektive Persönlichkeitsrecht, sondern lediglich der

---

1) Jhering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen i. d. Jahrb. f. Dogm., S. 191.

2) Jhering a. a. O. S. 180 f.

3) Windscheid a. a. O. S. 987, cf. unten S. 26 f.

4) Landsberg a. a. O. S. 56.

5) Dernburg, Pandekten, Band II S. 371.

Angriff auf das eine Rechtsgut ist, das wir eben Ehre nennen, so scheiden für unsere Betrachtung aus der Materie der iniuria aus:

α. Alle Fälle, der, um mit Jhering zu reden, konkreten Injurienklage, und

β. diejenigen Fälle der abstrakten Injurienklage, in welchen der Angriff sich nicht gegen die Ehre, sondern gegen ein anderes Persönlichkeitsrecht, wie Freiheit, Körper, Gesundheit richtet.

Die Injurienfälle, welche nach Aussonderung dieser Gruppen übrig bleiben, fallen unter den Thatbestand der Ehrverletzung, der Injurie im heutigen landläufigen Sinne.

Nachdem wir so die äußeren Grenzlinien des uns hier beschäftigenden Thatbestandes gezogen haben, wollen wir denselben nunmehr im Einzelnen feststellen.

a. Die ehrverletzende Handlung an sich.

Im Anschluß an die Ulpian'sche Gliederung der iniuria in l. 1 § 2 D. 47, 10 könnte man die Ehrverletzungen scheiden in:

α. solche, quae in corpus inferuntur,

β. solche, quaes ad dignitatem und

γ. solche, quae ad infamiam pertinent.

Aber einerseits geben uns die Quellen selbst Beispiele von Ehrverletzungen, die sich keiner dieser drei Rubriken einfügen lassen;[1] und andererseits hält sich diese Einteilung der ganzen aus den ungleichartigsten Elementen zusammengesetzten iniuria-Materie notgedrungen an so

[1]) cf. z. B. l. 15 § 20 D. h. t.: „appellare est blanda oratione pudicitiam alterius adtemptare."

äußerliche Merkmale wie Körper, Würde, Ruf, während die Ehrverletzung, für sich behandelt, eine ihrem inneren Wesen entnommene Zergliederung ermöglicht. Wir unterscheiden daher im Anschluß an unsere Definition der Ehre:

Die Mißachtung des persönlichen Wertes:

α) in sittlicher Beziehung (auch die Mißachtung der sexuellen Moral);

β. in sozialer Beziehung (einschließlich des wirtschaftlichen Wertes, besonders des Kredits), und

γ) in körperlicher und geistiger Beziehung.[1]

Die römischen Quellenfälle der Ehrverletzung fügen sich sämtlich den Gruppen sub α und β ein, während die dritte Kategorie erst im gemeinen Recht anerkannt wird.[2]

Indes ist eine Mißachtung des persönlichen Wertes eines Anderen in einer der genannten Beziehungen nicht immer rechtserheblich:

„Von der spöttelnden Miene bis zum Vorwurf sträflicher und ehrlos machender Handlungen, von der satyrischen Belustigung auf Kosten Anderer bis zu Pasquillen und Schandschriften ist eine lange Kette."[3]

Und es leuchtet ein, „daß diese ganze Reihe, mithin jede wörtliche Äußerung oder sinnliche Darstellung, wodurch empfindliche Gemüter sich von anderen beleidigt glauben, unmöglich vor das äußere Forum zu ziehen sei."

---

[1]) Nämlich die Aberkennung des Besitzes derjenigen körperlichen und geistigen Eigenschaften und Fähigkeiten, ohne welche die Erfüllung der übernommenen Pflichten unmöglich ist. Vgl. v. Liszt, Lehrb. des deutschen Strafrechts, S. 352.

[2]) cf. Weber, Über Injurien und Schmähschrift S. 123. Seuffert, Pandekten, Band II S. 338.

[3]) cf. Weber a. a O. S. 107.

Es fragt sich also, welche Arten ehrverletzender Handlungen nach gemeinem Recht geeignet sind, privatrechtliche Ansprüche zu begründen.

„Iniuriam autem fieri Labeo ait aut re aut verbis; re, quotiens manus inferuntur: verbis autem, quotiens non manus inferuntur convicium fit.“[1] Schon Labeo unterscheidet hier also zwischen Real- und Verbalinjurien.

Die iniuria re facta ist eine gemischte Injurie, indem sie außer der Ehre noch ein anderes Recht verletzt, z. B. den Körper (Ohrfeige), oder das Eigentum (Fenstereinwerfen). Jedoch ist diese iniuria re facta nur dann Ehrverletzung, nur dann Realinjurie in unserem Sinne, wenn die Verletzung des anderen Rechtes als Nebensache erscheint und auch nicht mit schwerem Erfolge verbunden ist. Das Wesentliche der Realinjurie ist also nicht die Thätlichkeit, sondern der durch die Thätlichkeit der Ehre angethane Schimpf.[2] Darum ist die körperliche Verstümmelung (os fractum, membrum ruptum) der zwölf Tafeln, obgleich sie re fit und in corpus infertur, nicht Beleidigung, sondern Körperverletzung, wie denn die actio iniuriarum der zwölf Tafeln überhaupt nicht mehr eine materielle Schädigung der Person voraussetzt.[3] Dagegen kommt das vom Prätor zur iniuria gestempelte pugno aut fustibus caedere,[4] sowie das auch von der lex Cornelia erwähnte verberare unserer Realinjurie näher, obgleich die Schwere der genannten Verletzungen beweist, daß auch hier noch die materielle Schädigung in

[1]) l. 15 § 1 D. h. t.; cf. auch § 1 J. 4, 4.
[2]) cf. Weber a. a. O. S. 95 f.
[3]) cf. Landsberg a. a. O. S. 32.
[4]) § 1 J. h. t.

Betracht kommt. Das typische Beispiel der Realinjurie liefert dagegen die lex Cornelia in dem pulsare, dem schmerzlosen Schlagen: „Verberare ess cum dolore caedere, pulsare sine dolore.“ [1] Eine Realinjurie, quae ad dignitatem pertinet, liegt vor, „cum comes matronae abducitur“,[2] sofern dies mit Gewalt geschieht.[3] Das Küssen einer Frau auf offener Straße bildet eine iniuria quae ad infamiam pertinet.[4]

Feuerbach lehrt: „Die Realinjurie setzt notwendig voraus, daß die ein anderes Recht verletzende Handlung an und für sich eine Ehrverletzung sei.“ [5] Diese Begrenzung ist unrichtig; das Küssen z. B. ist an sich keine Ehrenkränkung, wo es sich aber dennoch als solche darstellt, bildet es eine Realinjurie. Es fallen also unter die Realinjurien auch Thätlichkeiten, „die nicht eben geradezu und an sich betrachtet der Ehre und Achtung schädlich sind, ob sie gleich in konkreten Fällen nur in der Absicht, Andere zu kränken, verübt werden und daher Folgen einer ungebührlichen Verachtung sein können.“ [6]

Die Realinjurie kann durch Thun wie durch Unterlassen begangen werden; so lehren schon die älteren Rechtslehrer wie Leyser und Meister.[7] Hierher gehört z. B. der von Weber angeführte Fall, in welchem der Unterrichter trotz erlassenen Freilassungsbefehls, einen Ge-

---

[1]) l. 5 § 1 D. h. t.
[2]) l. 1 § 2 D. h. t.
[3]) Sonst Verbalinjurie cf. l. 15 § 18 D. 47, 10.
[4]) Weber a. a. O. S. 94.
[5]) Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, § 288.
[6]) Weber a. a. O. S. 96.
[7]) Weber a. a. O. S. 20.

fangenen, um ihn zu kränken, nicht auf freien Fuß setzt.[1] Manche wollen die iniuria omittendo commissae unter die symbolischen Injurien rechnen. Aber das Kriterium, welches die Real- gegen die symbolische Injurie abgrenzt, ist die bereits betonte gleichzeitige Verletzung eines anderen Rechtes. Symbolische Injurie ist also etwa das Nichtgrüßen eines Vorgesetzten, sowie „quae gestu ignominioso committuntur, os contra aliquem dilatando.“[2] Übrigens ist der Begriff der symbolischen Injurie ebenso unquellenmäßig wie überflüssig, „indem die Injurien durch sinnliche Darstellung den wörtlichen gleich zu achten sind, von welchen sie sich nur durch die Art der Äußerung unterscheiden.“[3]

Die Verbalinjurie umfaßt nämlich jede Handlung, welche die Ehre eines Anderen kränkt, ohne wie die iniuria re commissa gleichzeitig ein anderes Recht desselben zu verletzen. Es genügt also, daß einem ehrenrührigen Gedanken irgendwie Ausdruck verliehen wird, sei es durch Reden (z. B. virgines appellare[4]), durch Schreiben (z. B. durch libelli famosi), durch Zeichenmachen oder durch andere Körperbewegung (z. B. adsectari)[5].

Die Verbalinjurien sind zu scheiden in einfache oder subjektive Injurien und in Rufgefährdungen oder objektive

---

[1]) Weber a. a. O. S. 20. Es könnte freilich doch zweifelhaft sein, ob das vorzüglich verletzte Recht hier die Freiheit oder die Ehre ist, ob also Freiheitsberaubung oder Beleidigung vorliegt.

[2]) Weber a. a. O. S. 92.

[3]) v. Holzschuher, Gemeines Civilrecht, S. 466.

[4]) l 15 § 15 D. h. t.

[5]) l 15 § 22 D. h. t. „adsectatur qui tacitus frequenter seguitur; adsidua enim frequentia quasi praebet nonnullam infamiam.“

Injurien. Eine einfache Injurie begeht, wer einem Anderen gegenüber die eigene Mißachtung zum Ausdruck bringt. Der Rufgefährder dagegen stellt Behauptungen inbetreff eines Anderen auf, um dadurch Dritten die Unterlage zur Mißachtung zu geben. Gleichgültig ist es, ob die rufgefährdende Behauptung Thatsachen enthält (er hat gestohlen, betrogen) oder Urteile (er ist ein Dieb, ein Betrüger). Gleichgültig auch ist es für das gemeine Recht, ob infolge der Gefährdung des Rufes eine Verschlechterung, Verletzung desselben eingetreten ist.[1]

Der Hauptfall der einfachen Injurie ist das convicium, die laute Beschimpfung: „male dictum quod cum vociferatione dictum est“[2]. Der Prätor bestimmt: „qui adversus bonos mores convicium cui fecisse cuiusve opera factum esse dicetur, quo adversus bonos mores convicium fieret, in eum indicum dabo.“[3] Aber auch andere Arten wörtlicher Beleidigung werden mit der actio iniuriarum bedroht.[4] Immer ist jedoch Voraussetzung der einfachen Verbalinjurie, daß sie contra bonos mores verstößt. Diese Beschränkung leitet sich aus der vornehmen Anschauung des alten Römers her, welcher es im Allgemeinen für würdiger hielt, „kleine beleidigende Äußerungen zu verachten, als sie gerichtlich zu verfolgen.“[5]

---

[1]) Das erklärt sich aus der Strafnatur des Injurienanspruches, der oben einen entstandenen Schaden nicht voraussetzt, cf. unten S. 40 ff. Vgl. ca. das BGB. unten S. 63 und S. 75.

[2]) l 15 § 11 D. h. t.

[3]) l 15 § 2 D. h. t.

[4]) Walter a. a. O. S. 279.
Vgl. z. B. l 15 § 20 D. h. t.

[5]) Walter a. a. O. S. 280.

Dagegen fällt die beschränkende Voraussetzung des Verstoßes gegen die guten Sitten bei der objektiven Injurie fort, weil die Rufgefährdung gefährlicher ist als die einfache Beleidigung. „Denn es kann einem die Meinung eines einzelnen Menschen gleichgültig sein, nicht aber ein Vorwurf, der die Meinungen der übrigen gegen mich bestimmen würde.“[1] Darum bestimmte das prätorische Edikt allgemein: „ne quid infamandi causa fiat; si quis adversus ea fecerit, prout quaeque res erit, animadvertam.“[2] Ein wichtiger Fall der Rufgefährdung ist die Gefährdung der ökonomischen Ehre: „si quis non debitorem quasi debitorem appellaverit, iniuriae faciendi causa, iniuriarum tenetur.“[3] Auch die Kompromittierung der Geschlechtsehre durch adsectari gehört hierher, weil dadurch „der Glaube erweckt wird, als gehöre die verfolgte Person zu denjenigen, welche sich gern verfolgen lassen.“[4]

Eine besondere Stellung unter den objektiven Injurien nehmen ihrer Gemeingefährlichkeit wegen die Schand- oder Lästerschriften ein: „si quis ad infamiam alicuius libellum aut carmen scripserit, composuerit, ediderit.“[5] Diese sogenannten libelli famosi werden von den Neueren Pasquille genannt, während andere unter Pasquillen nur solche Schmähschriften verstanden wissen wollen, deren Verfasser sich entweder gar nicht nennt oder hinter einem Pseudonym versteckt.[6]

---

[1]) Walter a. a. O. S. 280.
[2]) l 15 § 25 D. h. t.
[3]) l 15 § 33 D. l. c.
[4]) Landsberg, a. a. O. S. 47.
[5]) § 1 J. 4, 4.
[6]) Unterholzner, Schuldverh. S. 761—762.

Die objektive Injurie wird im Allgemeinen gerechtfertigt durch die sogenannte exceptio veritatis, d. h. durch den Beweis, daß die behauptete infamierende Thatsache der Wahrheit entspricht: „eum, qui nocentem infamavit, non esse bonum aequum ob eam rem condemnari: peccata enim nocentium nota esse et opertere et expedire.“ [1] Nur der famosus libellus begründet wie die subjektive Injurie den Deliktsanspruch ohne Rücksicht auf die Wahrheit des erhobenen Vorwurfs, da hier die Unerlaubtheit der Handlung bereits in ihrer Form liegt. [2]

Das gemeine Recht kennt außer der bisher betrachteten unmittelbaren auch eine mittelbare Verletzung der Ehre. Eine mittelbare Injurie [3] liegt nun nicht etwa in dem Falle vor, wo eine gegen den Titius gerichtete Beleidigung kraft ihres Inhalts sich gleichzeitig als ein Angriff auf die Ehre des Sejus darstellt; denn hier verbirgt sich unter dem Schein der Mittelbarkeit eine in Wirklichkeit unmittelbare Verletzung des Sejus: „Wer den Mann einen Hahnrei nennt, beschimpft natürlich die Frau.“ [4] Die mittelbare Injurie trifft vielmehr die Ehre eines Dritten nicht kraft einer inhaltlichen Beziehung zu dem Dritten, sondern auf Grund einer persönlichen Beziehung dieses Dritten zu dem unmittelbar Verletzten. Eine solche Beziehung besteht nun nach gemeinem Recht:

---

1) l 18 pr. D. h. t.

2) Walter a. a. O. S. 283.

3) Nicht zu verwechseln mit der von Ihering technisch so bezeichneten Verletzung der Person, in dem, was sie hat; cf. oben S. 15.

4) Weber a. a. O. S. 193.

α. zwischen Hausvater und Hauskind: „spectat enim ad nos iniuria, quae in his fit, qui vel potestati nostrae vel affectui subjecti sint.“[1]

β. Zwischen Mann und Frau: „ut puta uxori meae filiae familias iniuria facta est: et mihi et patri eius et ipsi iniuriarum actio incipiet competere.“[2]

γ. Zwischen Bräutigam und Braut: „sponsum quoque ad iniuriarum actionem admittendum puto: etenim spectat ad contumetiam eius iniuria, quaecumque sponsae eius fiat.“[3]

δ. Zwischen Erben und Erblasser: „idemque et si fama eius, cui heredes exstitimus lacessatur.“[4][5]

Damit sind die Arten der Ehrverletzungen erschöpft, welche nach gemeinem Recht geeignet sind, eine iniuria zu bilden. Damit nun eine dieser an sich geeigneten Handlungen im konkreten Falle sich als iniuria darstellt, muß sie objektiv und subjektiv widerrechtlich sein; denn die iniuria in der engeren Bedeutung ist nur ein Spezialfall der iniuria im weiteren Sinne, also immer etwas, „quod non iure fit.“[6]

b. Die objektive und subjektive Widerrechtlichkeit.

Die Verletzung der Ehre ist wie jeder eigenmächtige Eingriff in eine fremde Rechtssphäre objektiv wider-

[1]) l 1 § 3 D. h. t.
[2]) l 1 § 9 D. h. t.
[3]) l 15 § 24 D. h. t.
[4]) l 1 § 4 D h. t.
[5]) Wenn Weber a. a. O eine weitere, die mittelbare Injurie begründende Beziehung zwischen Herrn und Leibeigenen analog der im römischen Recht anerkannten Beziehung zwischen dominus und servus annimmt, so erscheint diese Analogie gewagt wegen der grundverschiedenen Rechtsstellung der Leibeigenen und des servus.
[6]) cf. l 1 pr. D. h. t.

rechtlich, es sei denn, daß die Widerrechtlichkeit durch besondere vom objektiven Recht anerkannte Gründe ausgeschlossen wird. Diese Gründe sind:

α. Die Notwehr. Eine Ehrverletzung ist nicht widerrechtlich, wenn wir sie begehen, „ut vim atque iniuriam propulsemus.“ [1] Von dem Gesichtspunkt der Notwehr aus ist auch die gemeinrechtlich bestrittene Frage zu beantworten, was in Ansehung der Retorsion der Injurien Rechtens ist. Wechselseitige Verbalinjurien fallen niemals unter den Begriff der Selbstverteidigung, weil gegenseitiges Schimpfen keineswegs die eigene Ehre vor Verletzung bewahrt.[2] Eine Realinjurie dagegen kann durch den Zweck der Selbstverteidigung gegen eine andere Realinjurie den Charakter der Rechtswidrigkeit verlieren. Übrigens bürgt in allen Fällen der Retorsion von Injurien der Culpacompensation für einen gerechten Ausgleich.

β. Die Ausübung einer rechtlich anerkannten Berufspflicht. Eine solche wird man z. B. annehmen müssen bei pädagogisch nützlichen Injurien des Lehrers gegen den Schüler, ferner bei den sogenannten Kasernenhofblüten.

γ. Einwilligung des Verletzten: Der Grundsatz: „volenti non fit iniuria“ kann für das gemeine Recht gegenüber der l 1 § 5 D. h. t. nicht bestritten werden.

Die subjektive Widerrechtlichkeit der Beleidigungshandlung ist bedingt durch den sogen. animus iniuriandi: „iniuria ex affectu facientis consistit.“ [3] Animus be-

---

[1]) l 3 D. 1, 1.
[2]) cf. v. Holzschuher a. a. O. S. 470.
[3]) l 3 § 1 D. h. t.

deutet hier nicht die Absicht, sondern nur den Vorsatz. Subjektiv widerrechtlich handelt also derjenige, welcher die Ehre eines Anderen bewußt verletzt, mag auch die Ehrverletzung durchaus nicht der Endzweck seines Handelns gewesen sein. Die nur culpos begangene Ehrverletzung bildet indes keine Injurie, denn: „facere nemo iniuriam potest, nisi qui scit se iniuriam facere“ [1].

Der animus iniuriandi fehlt, wenn die Ehrverletzung das Erzeugnis eines erlaubten Scherzes ist: „quare si quis per iocum percutiat aut dum certat, iniuriarum non tenetur.“ [2] Mit welchem Rechte Seuffert [3] den Einwand des Scherzes als eine vom Beklagten zu beweisende exceptio betrachtet, ist nicht ersichtlich. Vielmehr stellt sich dieser Einwand als motiviertes Leugnen eines subjektiven Thatbestandsmerkmals, nämlich des animus iniuriandi, dar, sodaß dem Kläger der Beweis des Nichtvorhandenseins des Scherzmotives obliegt. Ihering legt in den animus iniuriandi eine über den Vorsatz hinausgehende „schnöde Frivolität“ hinein, welche darin bestehen soll, daß ein Recht des Injurianten zu der verletzenden Handlung entweder überhaupt nicht möglich gewesen oder doch von dem Injurianten gar nicht behauptet worden ist.[4] „Aber“, so fragt Windscheid mit Recht,[5] „ist derjenige, welcher lügnerischer Weise ein Recht in Anspruch nimmt, von dem er weiß, daß es ihm nicht zusteht, anders zu beurteilen, als derjenige, welcher sich auf ein Recht garnicht beruft?“ In l 15 § 33 D. h. t.

[1]) l 3 § 2 D. h. t.
[2]) l 3 § 3 D. h. t.
[3]) Seuffert, Pandekten, S. 342.
[4]) Ihering a. a. O. S. 189 ff.
[5]) Windscheid a. a. O. S. 988 Anm. 1 b.

maßt sich der Injuriant ein ihm nicht zustehendes Recht an, in l 19 D. h. t. macht er sogar von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch: in beiden Fällen nehmen Papinian bezw. Gaius eine Injurie an, obgleich von „schnöder Frivolität" keine Rede ist. Wir haben also keinen Grund, die Frivolität mit Jhering als ein Kriterium des animus iniuriandi aufzufassen.

§ 3.

2. Die Ansprüche.

Haben wir im Vorhergehenden den Thatbestand der Ehrverletzung festgestellt, so wenden wir uns im Folgenden der Betrachtung der privatrechtlichen Ansprüche zu, welche das gemeine Recht an diesen Thatbestand knüpft.

a. Die actio iniuriarum aestimatoria.

Daß die actio iniuriarum aestimatoria, die schon nach prätorischem Recht die alte Injurienklage der zwölf Tafeln verdrängt hatte, in Deutschland recipiert worden ist, kann gegenüber der Reichskammergerichtsordnung von 1555 nicht bestritten werden. Denn hier werden im Teil II Titel 28 § 4 „die Sachen iniuriarum, in denen auf Widerruf geklagt, und andere, so auff gelt, aber nit under fünffzig Gulden durch den Kläger in seiner Klag estimiert werden," vor das „Kayf. Chammergericht" als Appellationsinstanz verwiesen. Die Reception der Injurienklage wird denn auch von der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis ausnahmslos anerkannt.

α. Inhalt und Umfang.

Die äſtimatoriſche Injurienklage geht auf Leiſtung einer in Geld zu bemeſſenden Privatſtrafe von ſeiten des Injurianten an den Injuriierten. Die Höhe dieſer Strafe iſt nicht ein für allemal geſetzlich feſtgeſetzt: „nam secundum gradum dignitatis vitaeque honestatem crescit aut minuitur aestimatio iniuriae.“ [1] Vielmehr iſt dieſelbe im Einzelfall vom Kläger ſelbſt zu äſtimieren: „praetores permittebant ipsis, qui iniuriam passi sunt, eam aestimare“,[2] und ſodann vom Richter ex aequo et bono endgültig feſtzuſetzen. Indes darf der Richter die Äſtimation des Klägers nur ermäßigen, nicht überſchreiten: „ut iudex vel tanti condemnet, quanti iniuriam passus aestimaverit, vel minoris, prout ei visum fuerit“.[3] Die von dem Richter bei der Feſtſetzung der Summe zu berückſichtigenden Umſtände ſind:

α. Die Schwere der Beleidigung und damit auch die perſönlichen Verhältniſſe der Parteien, welche für die Beurteilung dieſer Schwere erſt den richtigen Maßſtab abgeben.

β. Die Vermögensverhältniſſe des Beklagten; die Notwendigkeit ihrer Berückſichtigung ergiebt ſich aus dem Zweck der Strafe, welche Reich und Arm gleich fühlbar ſein ſoll.

γ. Die Vermögensſchädigung des Klägers: dominum pro atroci iniuria, quam servus eius passus est, edicti perpetui actionet proposita, qua damni etiam

---

[1]) § 7 J. h. t.
[2]) § 7 J. eov.
[3]) § 7 J. h. t.

haberi rationem verbis evidenter exprimitur, agere posse convenit."[1]

Die Injurienklage wirkt infamierend. Der Anspruch verjährt regelmäßig in einem Jahre (tempus utile), in den Fällen der lex Cornelia in 30 Jahren, er fällt fort durch Verzeihung und Vergleich, sowie dadurch, daß der Berechtigte die Ehrverletzung nicht als solche aufgenommen hat: „si quis enim iniuriam dereliquerit, hoc est statim passus ad animum suum non revocaverit, postea ex paenitentia remissam iniuriam non poterit recolere."[2]

Die vielfach behauptete Subsidiarität der actio iniuriarum neben den anderen Delikts-Strafklagen geht aus den Quellen keineswegs hervor.[3] In dem uns hier allein beschäftigenden Injurienfall, nämlich dem der Verletzung der Ehre, wird wohl nur eine Concurrenz der Injurienklage mit der actio legis Aquiliae in Frage kommen. Gerade hier aber lehnt Ulpian die Subsidiarität der ästimatorischen Klage ausdrücklich ab:[4] „. . . . . et ideo interdum utraque actio concurrit et legis Aquiliae et iniuriarum, sed duae erunt aestimationes, alia damni, alia contumeliae"; und die l 34 D 44, 7 besagt nach der richtigen Auffassung weiter nichts, als daß die zuletzt angestrengte Klage nur auf den Überschuß geht.

Die Stellung der privatrechtlichen Injurienklage zum öffentlichen Strafrecht ist nach gemeinem Recht die-

---

[1]) l 8 C, 9, 35.
[2]) l 11 § 1 D. h. t.
[3]) cf. Landsberg a. a. O. S. 11.
[4]) l 5 § 1 D. ad legem Aquiliam 9, 2.

ſelbe wie nach römiſchem. Die actio iniuriarum aestimatoria ſteht in Elektivkonkurrenz mit dem Anſpruch auf peinliche Strafe. Iſt aber auf die peinliche Strafe bereits angetragen worden, ſo kann die äſtimatoriſche Klage nicht mehr erhoben werden: „plane si actum sit publico iudicio, denegandum est privatum.“[1]

β. Die juriſtiſche Natur.

Die privatrechtlichen Deliktsanſprüche zerfallen bekanntlich nach römiſchem und gemeinem Recht in drei Arten, je nachdem ſie auf Erſatz des entſtandenen Vermögensſchadens (acitones reipersecutoriae), auf Privatſtrafe (actiones poenales), oder auf Erſatz und Strafe zugleich (actiones mixtae) gerichtet ſind. Zu welcher Klaſſe gehört nun die actio iniuriarum aestimatoria?

Daß ſie nicht rein reiperſekutoriſch iſt, ergiebt ſich ſchon aus der Thatſache, daß ihr Ziel in den Quellen ausdrücklich als poena iniuriarum bezeichnet wird,[2] und erhellt ferner daraus, daß nirgendwo die Entſtehung eines Vermögensſchadens zu ihrer Vorausſetzung erhoben iſt. Haben wir doch geſehen, daß ſie auch wegen ſolcher Arten der Ehrverletzung gewährt wird, die einen Vermögensſchaden wenigſtens unmittelbar garnicht verurſachen können, man denke z. B. an die ſubjektive Verbalinjurie; die Berückſichtigung eines mittelbar cauſalen Schadens aber iſt durch poſitive Vorſchrift ausgeſchloſſen; „iniuriarum aestimatio non ad id tempus, quo iudicatur, sed ad id, quo facta est, referri debet.“[3]

[1]) l 6 D. h. t.
[2]) cf. § 7 J. h. t.
[3]) l 21 D. h. t.

Steht mithin das Vorhandensein einer Straffunktion der ästimatorischen Injurienklage fest, so bleibt nur noch zu untersuchen, ob wir es mit einer reinen oder mit einer gemischten Strafklage zu thun haben. Es fragt sich nämlich, ob in den Fällen, wo aus der Injurie ein Vermögensschaden entspringt, zu der vorhandenen Straffunktion eine Ersatzfunktion hinzutritt, ob also der actio iniuriarum außer dem pönalen noch ein reipersekutorisches Element inne wohnt.

Ihering bejaht diese Frage[1] und glaubt den Beweis dafür zu erbringen, indem er ausführt, wie in verschiedenen, den Quellen entnommenen Fällen die Injurienklage dem Verletzten praktisch als Interessenklage dient, wie sie besonders für den Geschäftsmann, den Handwerker einen realen Wert gerade insofern hat, als sie ihm für den erlittenen Vermögensschaden eine willkommene Entschädigung gewährt.[2] Gegen diese Beweisführung ist zu sagen: Daß eine in Geld zu leistende Privatstrafe ihrem Empfänger Ersatz und Trost für erlittene Vermögensnachteile zu bieten vermag, ist selbstverständlich; und daß gerade auch die mittels der Injurienklage erlangte Geldsumme diesen ökonomischen Erfolg haben kann, betonen schon die römischen Juristen.[3] Aber aus diesem rein zufälligen wirtschaftlichen Erfolg auf eine der Injurienklage innewohnende juristische Ersatzfunktion schließen zu wollen, wäre verfehlt. Daß die ästimierte Summe einen Schaden ersetzt, beweist noch nicht, daß sie diesen Schaden in Erfüllung ihrer juristischen Aufgabe,

[1]) Ihering, a. a. O. S. 161

[2]) Ihering, a. a. O. S. 159 f.

[3]) cf. l. 34 D. 44, 7; l. 8 C. h. t. 9, 35; vgl auch Landsberg a. a. O. S. 89 f.

daß sie ihn bestimmungsgemäß ersetzt. Gerade die Bestimmungsgemäßheit aber bildet ein wesentliches Begriffsmerkmal der reipersekutorischen Klage;[1] sprechen doch die Institutionen von den actiones rei persepuendae gratia „comparatae".[2]

Dernburg[3] betrachtet die actio iniuriarum zwar im wesentlichen als actio poenalis, hält aber doch an dem Ihering'schen Standpunkt der unterstützend hinzukommenden Ersatzfunktion fest. Einen Beweis dieser Ansicht tritt Dernburg nicht an. Oder sollte er seine Behauptung etwa auf die von ihm nur beiläufig bemerkte Thatsache stützen, daß nach l. 8 C h. t. 9, 35 bei Bemessung der Privatstrafe auch die pekuniäre Benachteiligung des Klägers in Betracht zu ziehen ist? Dann stände dieselbe auf schwachen Füßen. Gewiß hat der Richter auf Grund der zitierten Codexstelle den Vermögensschaden des Klägers zu berücksichtigen:[4] „aber nicht etwa wie bei Schadensersatzklagen in der Form, daß der Schaden als solcher in Betracht käme, als Objekt der Klage verfolgt würde und so direkt das Strafmaß bestimmte; sondern nur so, daß die angethane iniuria als eine um so schwerere erscheint, wenn sie auch pekuniären Schaden zur Folge hat."[5] Eine andere Bedeutung kann Dernburg der bewußten lex nicht beilegen, ohne dieselbe in Widerspruch mit Ulpian's l. 1 D. 9, 2 zu bringen.

---

[1]) cf Landsberg a. a. O. S. 86.
[2]) § 16 J. 4, 6.
[3]) Dernburg, Pandekten S 372 f.
[4]) cf. oben S. 28 f.
[5]) Landsberg a. a. O. S. 91.

Somit ist der Beweis des Vorhandenseins einer Ersatzfunktion der actio iniuriarum aestimatoria nicht erbracht.

Wie nun, wenn wir der Injurienklage das reipersekutorische Element absprächen? Würden wir sie dann nicht in diametralen Gegensatz zu allen übrigen Delikts-Strafklagen setzen, die, auch wenn sie ursprünglich rein pönal waren, wie die actio furti,[1] eine so ausgeprägte Schadensersatzfunktion entwickelten, daß sie schließlich als reine Ersatzklagen fortzuleben vermochten, als ihre Strafunktionen erloschen? Allerdings! Aber dieser Gegensatz erklärt sich historisch als eine Folge der Sonderstellung, welche die iniuria als ursprünglich[2] einziges Delikt gegen die Person den anderen durchweg gegen das Vermögen gerichteten Privatdelikten des römischen Rechts gegenüber einnahm. Alle übrigen Delikte bestanden in der Zufügung eines abschätzbaren Vermögensschadens, die iniuria allein in der Verletzung eines immateriellen Rechtsgutes. Daher[3] ist bei den übrigen Deliktsklagen von vornherein die Zuwendung von Schadensersatz an den Kläger ein Hauptzweck der Klage; das reipersekutorische Element prägt sich bei ihnen schon darin deutlich aus, „daß die Strafe im Anschluß an den angestifteten Schaden, sei es

---

[1]) Dernburg, Pandekten Bd. II S. 358, 354.

[2]) Später erhielt zwar der körperlich Mißhandelte auch eine actio legis Aquiliae utilis, aber nur auf Ersatz der Heilungskosten und des versummten Arbeitslohnes, also nur wegen vermögensrechtlicher Nachteile.

[3]) Wir schließen uns im Folgenden streng der Landsberg'schen Beweisführung an.
cf. Landsberg a. a. O. S. 93 f.

nach einem multiplum desselben[1], sei es nach einer pönal erschwerten Auswahl des Augenblicks der Schätzung[2] gesetzmäßig veranschlagt wird[3]. Bei der actio iniuriarum dagegen kommt „der angerichtete Schaden nur als Strafschärfungsgrund für das billige, richterliche Ermessen in Ansatz“[4]; bei ihr „erscheint der dem Injuriirten verschaffte Schadensersatz nur, eine zufällig begleitende, auf Umwegen realisierte Konsequenz“.

Dasjenige Lebenszeichen endlich, durch welches sich eine Ersatzfunkten bei den Strafklagen im gemeinen Recht zuerst bemerkbar macht, die passive Vererblichkeit des Anspruchs bis zur Höhe des Schadens und der Erbschaft, vermissen wir bei der actio iniuriarum vollständig: sie ist selbst in den Zeiten der freiesten gemeinrechtlichen Praxis unvererblich geblieben[5].

Ich möchte mich daher der Ansicht anschließen, daß sich eine juristische Schadensersatzfunktion des Injurienanspruchs nicht entwickelt hat, daß vielmehr die actio iniuriarum aestimatoria eine absolute und, um mit von Savigny zu reden, zweiseitige Strafklage ist. Die Injurienklage stellt sich ferner als eine actio vindictam spiraus dar, da die persönliche Genugthuung des Verletzten den Hauptzweck der mit ihr verfolgten Strafe bildet. Dieser Genugthuungszweck steht der reinen Strafnatur keineswegs entgegen. Denn die hier angestrebte Genugthuung ist nicht etwa der Ersatz des

[1]) So bei der actio furti, § 19 J. 4, 1; bei der actio vi bonorum raptorum, l 2 pr. D. 47, 8.

[2]) So bei der actio legis Aquiliae, pr. J. 4, 3.

[3]) Landsberg a. a. O., vergl. oben S. 32.

[4]) cf. Landsberg ebenda S. 94.

[5]) cf. Landsberg a. a. O. S. 94.

seelischen Schadens, sondern das aus dem Ärmerwerden des Beleidigers für den Verletzten entspringende Gefühl befriedigter Rache (vindicta). Es kommt eben bei der Injurienklage nicht sowohl darauf an, daß der Kläger sich bereichert, als daß er den seiner Ehre angethanen Schimpf vergilt und nur das sagt m. E. der Jurist mit den Worten: „magis enim vindictae quam pecuniae habet persecutionem".[1] Auch heute giebt es Strafen „lediglich zur Genugthuung des Verletzten".[2]

γ. Die Aktiv- und Passivlegitimation.

Aktiv legitimiert ist der Beleidigte.

Bei der mittelbaren Injurie bestehen, wie oben erwähnt die Ansprüche des unmittelbar und des mittelbar Verletzten selbständig nebeneinander; jeder ist also zur Verfolgung des seinigen befugt. — Ist aber der unmittelbar Verletzte eine in väterliche Gewalt stehende Person, so ist der Vater auch zur Geltendmachung des Anspruchs des Kindes legitimiert: „pater cuius filio facta est iniuria, non est impediendus, quominus duobus iudiciis et suam iniuriam persequatur et alienam."[3] Wird das Hauskind aber unabhängig, so kann es seinen Prozeß, auch falls derselbe vom Vater begonnen war, fortführen.[4] Von vornherein ist das Hauskind persönlich legitimiert:

---

[1]) l. 2 § 4 D. 37, 6.

[2]) Entsch. d. Reichsger. v. 17. Mai 1887; cf. auch die Entsch. des Reichsger. v. 17. April 1882.

[3]) l. 41, D. h. t.

[4]) l. 17 § 14 D. h. t.

α. Wenn der Vater abwesend und ein tauglicher Vertreter desselben nicht zur Stelle ist.[1]

β. Falls der Vater sich böswillig weigert, die Rechte des Kindes wahrzunehmen und „patris persona vilis abiectaque sit, filii honesta,“[2] und

γ. für Ansprüche auf Grund der lex Cornelia.

Für die Klage wegen Beleidigung einer juristischen Person ist aktiv legitimiert derjenige, der überhaupt die Rechte derselben wahrzunehmen hat.[3]

Auf den Erben des Beleidigten geht nur der rechtshängig gewordene Anspruch über: iniuriarum actio in bonis nostris non computatur, antequam litem contestemur.[4] Dies erklärt sich daraus, daß, wie bereits erwähnt, die Injurienklage eine actio vindictam spirans ist.

Passiv legitimiert ist der Injuriant und gleich ihm der Anstifter: „non solum is iniuriarum tenetur qui fecit iniuriam . . . . verum ille quoque continetur, qui dolo fecit, vel qui curavit . . . .“[5] Bei Mitthäterschaft tritt entsprechend der Strafnatur der Injurienkage Multiplikation der Ansprüche ein: „tot iniuriae sunt quot et personae iniuriam facientium.“[6]

---

[1]) l. 17 § 10 D. h. t.
[2]) l. 17 § 13 D. h. t.
[3]) Vgl. Unterholzner, S. 776 Anm. a.
[4]) l. 28 D. h. t.
[5]) l. 11 pr. D. h. t.
[6]) l. 34 D. h. t.

Eltern können von Kindern nur wegen einer iniuria atrox civilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.[1]

Die passive Unvererblichkeit der „actio iniuriarum aestimatoria" haben wir bereits festgestellt.

b. Die Klagen auf Abbitte, Widerruf, Ehrenerklärung.

Außer der actio iniuriarum gewährt das gemeine Recht dem in seiner Ehre Verletzten die Klagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung.

Während die Verletzung der Ehre in unserem Sinne, wie oben festgestellt,[2] nur einen bestimmten Fall innerhalb des weiten Thatbestandes der ästimatorischen Injurienklage bildet, wird der Thatbestand dieser durch die gemeinrechtliche Praxis unter dem Einfluß altdeutscher und kirchlicher Ideen eingeführten Klagen[3] vollständig durch dieselbe erschöpft: „Es ist richtig, daß der Begriff der Ehrenerklärung im teutschen Rechte und in der teutschen Praxis mehr die Richtung einer Kränkung des geistigen Gutes, welches wir Ehre nennen, erhalten hat, daß schon die in dem teutschen Rechte ausgebildeten Klagen auf Abbitte, Ehrenerklärung u. s. w. nur dem Begriff der Ehrenkränkung im engeren Sinne entsprechen."[4] Diese Klagen liefern also einen neuen Beweis für die von uns angenommene Divergenz zwischen der römischen contumelia und der deutschen Ehrverletzung.

---

[1]) l. 7. § 3 h. t.
[2]) cf. S. 10 f.
[3]) cf. Windscheid a. a. O. S. 989.
[4]) Mittermaier, Injurien im Rechtslexikon, S. 883.

a. Inhalt und Umfang.

Die Klage auf Abbitte (actio ad deprecationem) ist gegeben bei dem Vorliegen jeder Art von Injurien, gleichviel, welcher Art. Die Abbitte hat in der Erklärung zu bestehen, „daß man es bereue, die Ehre des Anderen gekränkt zu haben und deswegen um Vergebung bitte.“ [1]

Die Klage auf Widerruf (actio recantatoria oder ad palinodiam) hat eine objektive Injurie, eine Rufgefährdung zur Voraussetzung; der Beklagte soll hier bekennen, daß seine thatsächliche Behauptung wahrheitswidrig gewesen sei.[2]

Die Klage auf Ehrenerklärung (ad declarationem honoris) endlich geht auf die Erklärung des Beklagten, „daß er den Wert des Klägers anerkenne und denselben durch seine Handlung zu schmälern nicht die Absicht gehabt habe.“ [3] Sie wird in der Praxis nur da angewandt, wo eine ehrverletzende Handlung zweifellos, der animus iniuriandi aber nicht ganz erwiesen ist.[4] Daß diese Einschränkung des materiellen Anwendungsgebiets der Ehrenerklärung „einen Fehler auf Kosten juristischer Wahrheiten insofern enthält,“ als ohne animus iniuriandi eine rechtserhebliche Injurie über-

---

[1]) von Holzschuher, S. 474.
[2]) v. Keller, Pandekten, S. 153.
[3]) v. Holzschuher a. a. O. S. 477.
[4]) cf. Unterholzner a. a. O. S. 480;
v. Keller, a. a. O. S. 153;
v. Holzschuher a. a. O. S. 477.

haupt nicht vorliegt, hat v. Wallenrodt richtig erkannt und rechtshistorisch erklärt.[1]

Streit herrscht über das Verhältnis der drei Ansprüche zur öffentlichen Strafe, zur actio iniuriarum aestimatoria und zu einander. Vorausgesetzt, daß die genannten Klagen gleich der ästimatorischen pönaler Natur sind, möchte wohl so zu entscheiden sein:

Zu dem Anspruch auf öffentliche Strafe stehen die Ansprüche auf Abbitte u. s. w. analog der actio aestimatoria in Alternativkonkurrenz,[2] denn die römischen Gesetze lassen Privat- und öffentliche Strafe zugleich nicht zu.[3]

Mit der privaten Injurienklage können sie indes wohl kumuliert werden, da kein entscheidender Grund dagegen spricht.[4] Jedenfalls aber kann der Beklagte sich nicht, wie man früher fälschlich annahm, durch das Anerbieten des Widerrufs oder der Abbitte von der actio aestimatoria befreien.[5]

---

[1]) cf. v. Wallenrodt, die Injurienklage auf Abbitte, Widerruf ꝛc. in der Zeitschrift f. Rechtsgesch. Bd. III 299; Die Ehrenerklärung, ursprünglich ein Beweismittel des altgermanischen Prozesses, sei im Mittelalter in Folge irrtümlicher Auffassung mit Verlust ihrer ganzen Bedeutung in dem Widerruf aufgegangen und das spätere Bestreben, derselben wieder ein eigenes Gebiet zuzuweisen, habe die oben gekennzeichnete Unlogik gezeitigt.

[2]) cf. Weber a. a. O. Bd. II S. 89 ff.
Unterholzner a. a. O. S. 780.
v. Wallenrodt a. a. O. S. 294.

[3]) cf. l. 6 D 47, 10; § 10 J. 4, 4.

[4]) So Windscheid a. a. O. S. 989;
v. Keller, a. a. O. S. 154; u. A.
Seuffert a. a. O. S. 340;
Weber a. a. O. Bd II S. 112.

[5]) v. Holzschuher a. a. O. S. 474.

Auch gegen eine Häufung der drei Formen der deutschen Klage läßt sich im Prinzip nichts einwenden. Nur scheinbar vertritt Seuffert eine entgegengesetzte Ansicht, wenn er behauptet, daß auf Widerruf und Abbitte zugleich nur ausnahmsweise da geklagt werden könne, wo eine üble Nachrede mit Schimpfworten verbunden gewesen sei;[1] denn daß bei einer gleichzeitigen Anwendung mehrerer Ansprüche die Voraussetzungen jedes derselben erfüllt sein müssen, ist eine selbstverständliche conditio sine qua non.

Im Übrigen finden auf diese deutschrechtlichen Klagen die für die actio aestimatoria geltenden Regeln Anwendung, so namentlich in Ansehung der einjährigen Verjährungsfrist. Dagegen ist der Nachweis ihrer bisher vorausgesetzten pönalen Natur für uns von großer Wichtigkeit.

β. Die juristische Natur.

Die Abbitte bildet ein Postulat der christlichen Moral und entstammt dem kanonischen Recht.[2] Sie ist einerseits eine Selbstdemütigung des Delinquenten, also, falls aufgezwungen, ein ihm zugefügtes Übel, und andererseits eine Genugthuung für den Gekränkten: „Clericus maledicus maxime in sacerdotibus cogatur ad veniam postulandam, si noluerit, degradatur, nec unquam ad officium absque satisfactione revocetur!“ Daß die Abbitte pönaler Natur ist, steht also außer Frage.

---

[1]) Seuffert a. a. O. S. 340.

[2]) cf. c. 5 Dist. 46.

Das Institut des Widerrufs dagegen ist der theologisch-scholastischen Doktrin entsprungen und bezweckte anfänglich die restitutio famae d. h. „die Wiedererstattung des entzogenen Rufes als einer gleichsam fungiblen Sache.“[1] So Carpzov: „actio ad palinodiam proprie poenalis non est, ac licet ita appellitetur, interesse tamen privatum partis offensae concernit, cuius honor et existimatio per revocationem restituitur“.[2]

Die Ehrenerklärung ist zurückzuführen auf einen altgermanischen Prozeßeid, welcher dahin lautete, daß eine Injurie nicht vorsätzlich begangen sei.[3] Später wurde sie jedoch mit dem Widerruf vermengt und nahm dessen reipersekutorische Funktion an.[4]

Indes ging der gelehrte Gedanke, daß das ideale Rechtsgut der Ehre restituiert werden könne, nicht in das Volksbewußtsein über. Man hielt sich daher in der Praxis an das auch in den beiden letzgenannten Instituten vorhandene Moment der Demütigung und gewöhnte sich daran, dieselben gleichfalls als Privatstrafen zu betrachten.[5] Allmählich folgte die Wissenschaft wohl oder übel dem rechtsbildenden Volksbewußtsein nach.[6] So finden wir seit Weber sämtliche deutschrechtlichen Injurienklagen als actiones poenales anerkannt: „Ehre, die man durch die Injurie an sich nicht

[1]) v. Wallenrodt a. a. O. S. 267.

[2]) B. Carpzow, Practicae novae imper Sexons rer crim. II. Quaest. 94. No. 15.

[3]) Wallenrodt a. a. O. S. 233 ff.

[4]) „ a. a. O. S. 267 ff.

[5]) v. Wallenrodt a. a. O. S. 296.

[6]) v. Wallenrodt a. a. O. S. 298 ff.

verloren hat, wiederherstellen zu wollen, bleibt immer widersprechend.“ [1]

Resultat: „Der Anspruch auf Abbitte ist seiner Natur nach Strafanspruch; aber auch der Anspruch auf Ehrenerklärung und Widerruf ist es im Laufe der Entwickelung geworden.“

7. Die Aktiv- und Passivlegitimation.

Daß in Bezug auf die Person des Berechtigten und Verpflichteten die für die ästimatorische Klage geltenden Grundsätze zur Anwendung kommen müssen, unterliegt im Allgemeinen keinem Zweifel. Bestritten ist nur die Frage der passiven Vererblichkeit nach erfolgter Litiskontestation. Weber verneint die Frage: „Wenn der Erbe Geldbußen, die der Verstorbene als Privatstrafen verwirkt hat, anerkennen muß, so ist er doch keineswegs zu solchen Leistungen verbunden, die das Vermögen nicht betreffen, sondern eine persönliche Demütigung mit sich führen.[2] Ich möchte mich dieser Weber'schen Ansicht anschließen, obgleich Lauterbach[3] und die meisten neueren Juristen den entgegengesetzten[4] Standpunkt vertreten. Denn die Gleichartigkeit der Ansprüche auf Abbitte, Widerruf, Ehrenerklärung und der ästimatorischen Injurienklage hinsichtlich des Thatbestandes und der pönalen Natur verpflichtet uns zwar im Prinzip zur analogen Anwendung der römischen

[1]) Weber a. a. O. S. 47.

[2]) Weber a. a. O. S. 105 f.

[3]) Lauterbach, de actione iniuriarum recantatoria § 27, citiert bei v. Holzschuher a. a. O. S. 472.

[4]) cf. z. B. Unterholzner a. a. O. S. 780.
v. Holzschuher a. a. O. S. 472.

Normen; aber dies Prinzip muß durchbrochen werden, wo der Analogie so schwerwiegende Vernunftsgründe wie die von Weber geltend gemachten entgegenstehen.

c. Die Aufhebung der Ansprüche unter a und b durch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch.

Paragraph 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen Reichsstrafgesetzbuch lautet: „Mit diesem Tage tritt das Reichs- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind, außer Kraft."

Es fragt sich, ob die besprochenen privatrechtlichen Ansprüche des gemeinen Rechts wegen Verletzung der Ehre durch diese Bestimmung außer Geltung gesetzt sind.

Zunächst kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die ästimatorische Klage sowohl wie die Ansprüche auf Abbitte Widerruf und Ehrenerklärung, die ihre Durchführung im Civilprozeß nur der eigentümlichen Stellung der actiones poenales im System des römischen Rechts verdanken, nach heutigen Begriffen vollständig in den Rahmen des Strafrechts fallen.[1] Denn, wie oben nachgewiesen, haben dieselben ausschließlich eine Privatstrafe zum Gegenstand. Ferner steht unbestritten fest, daß das

[1]) cf. von Liszt, Strafrecht, S. 1: „Strafrecht ist der Inbegriff derjenigen staatlichen Vorschriften, durch welche an das Verbrechen als Thatbestand die Strafe als Rechtsfolge geknüpft wird."

Strafgesetzbuch die Materie der Ehrverletzung in den Paragraphen 185 ff. ordnet.[1]

Folglich sind die gemeinrechtlichen Privatstrafklagen wegen Ehrverletzung seit dem 1. Januar 1872 abolliert.

Die von Jhering und Dernburg vertretene Ansicht, daß die actio aestimatoria sich als reipersekutorische Klage erhalten hat, muß entschieden verworfen werden, da sie, wie oben gezeigt, ihrem streng pönalen Charakter bis zum letzten Moment treu geblieben ist, eine rein zufällige ökonomische Reflexwirkung aber unmöglich nach dem Erlöschen der Hauptfunktion plötzlich ein unabhängiges Dasein zu führen vermag.[2] Sollte hierüber indes noch ein Zweifel bestanden haben, so ist derselbe für die Fälle der Ehr- und Körperverletzung, wie auch Jhering und Dernburg zugegeben, durch den § 11 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Oktober 1879 sicherlich definitiv abgeschnitten: „Die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen finden nur nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt". Denn der von Landsberg unternommene Versuch, die alten Injurienklagen auf Grund dieser Vorschrift in den Strafprozeß hinüberzuziehen, muß als völlig gescheitert bezeichnet werden.[3]

[1]) Die Frage, ob die „ganze" Materie der contumelia Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches ist, wird von Windscheid, Wendt, Stobbe bejaht, von Jhering, Dernburg, Landsberg verneint. Wir brauchen zu dieser Kontroverse hier, wo uns die Materie der Ehrenverletzung beschäftigt, keine Stellung zu nehmen.

[2]) cf. Wendt, Pandekten S. 657; Windscheid a. a. O. S. 989; Landsberg a. a. O. S. 95.

[3]) cf. Brunnenmeister in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. S. 268 f. Dernburg a a. O. Bd. II S. 273 Anm. 19.

Dagegen giebt das Strafgesetzbuch wegen Verletzung der Ehre in dem Paragraphen 188 einen Anspruch auf Buße, der in Anbetracht seiner Voraussetzungen von der herrschenden Lehre mit Recht nicht als eine Privat-Strafklage aufgefaßt wird, sondern als ein civilrechtlicher, anormaler Weise im Strafprozeß durchzuführender Entschädigungsanspruch[1].

§ 4.

B. Die Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre im Besonderen.

1. Der Thatbestand.

Die Geschlechtsehre ist nicht ein von der allgemeinen Ehre zu trennendes Rechtsgut, sondern sie ist die Ehre in einem bestimmten Punkte: die Wertung des Menschen in Bezug auf seine sexuelle Moral. Un da in Folge der physischen Verschiedenheit der beiden Geschlechter ihre sexuelle Moral mit verschiedenem Maßstabe gemessen wird, so können wir mit Fug von einer männlichen und einer weiblichen Geschlechtsehre sprechen. Wir haben gesehen, daß gewisse Verletzungen der Geschlechtsehre unter den Thatbestand der iniuria fallen und somit die gemeinrechtlichen Injurienansprüche begründen. Aber das gemeine Recht giebt noch einen besonderen privatrechtlichen Anspruch wegen einer Verletzung der in hervorragendem Maße schutzbedürftigen weiblichen Geschlechts-

[1]) cf. z. B. Baron, Pandekten S. 576; v. Liszt, Strafrecht S. 576; die nähere Erörterung des Bußanspruchs gehört hier nicht her, da wir nur die Ansprüche des gemeinen Rechts und des BGB. behandeln.

ehre, ohne daß diese Verletzung eine iniuria bildet oder wenigstens zu bilden braucht: nämlich die sogenannte Defloration sklage[1].

Dieselbe ist kanonischrechtlichen Ursprungs und beruht auf der Bestimmung: „si quis seduxerit virginem nondum desponsatam dormieritque cum ea, dotabit eam et habebit uxorem“[2].

Nach gemeinem Recht ist die Voraussetzung des Defloration sanspruchs: der außereheliche geschlechtliche Verkehr mit einer unbescholtenen ledigen Frauensperson als Folge einer Verführung oder Notzucht. Zunächst ist also erforderlich die Unbescholtenheit der Verletzten. Denn eine Frauensperson ist nach der gemeinrechtlichen Auffassung ihrer Geschlechtsehre bis auf weiteres verlustig gegangen und kann also in derselben nicht mehr verletzt werden, wenn sie schon vorher außerehelichen Geschlechtsverkehr gepflogen oder im konkreten Falle einen Lohn für die Gewährung des Beischlafs angenommen oder gar gewerbsmäßige Unzucht getrieben hat[3]. Wohl aber kann eine Gefallene ihre Ehre durch Reue und sittlichen Lebenswandel wenigstens teilweise zurückgewinnen, und in diesem Falle, dessen Vorliegen der Beurteilung des

---

[1]) Schon im ältesten deutschen Rechte wurde der weiblichen Geschlechtsehre ein weitgehender Schutz zu Theil, indem der außereheliche, geschlechtliche Verkehr mit einer unbescholtenen, unverehelichten Frauensperson zur Zahlung einer Buße (compositio) an die Familie bezw. den Vormund des Mädchens verpflichtet.

cf. Stobbe, Handb. des deutsch. Privatr. Bd. III 2. Aufl. S. 420. Dieser Anspruch antiquierte, wie das altgermanische Compositionensystem überhaupt, schon vor der Reception d. röm. Rechts.

[2]) c. 1 X V 16.

[3]) cf. Stobbe, a. a. O. S. 423.
Seuffert a. a. O. S. 380 ff.

Richters überlassen ist, gewährt das gemeine Recht ihr auch seinen Schutz zurück. Stets aber ist bei Bemessung der ihr zu leistenden Entschädigungssumme die vita ante acta in Betracht zu ziehen. Die Unbescholtenheit wird in der Praxis vielfach präsumiert. Zur Begründung des Gegenteils hat der Beklagte specielle Thatsachen anzuführen, darf dagegen nicht der Klägerin im Allgemeinen den Eid darüber zuschieben, daß sie vor dem Beischlafe mit ihm noch eine unverletzte Jungfrau gewesen"[1].

Während das kanonische Recht ausschließlich „virgines seductae" berücksichtigt, verlangt das gemeine Recht nur Ledigkeit der Geschwächten, so daß der Defloration sanspruch auch der Witwe und der geschiedenen Frau zusteht[2].

Endlich muß Verführung oder Vergewaltigung vorliegen; „denn ein Mädchen, das sich ohne Zwang oder falsche Vorspiegelung preisgiebt, wird nicht entehrt, sondern entehrt sich selbst[3]. Nicht erforderlich dagegen ist die Schwängerung der Geschwächten, „obgleich es in der Natur der Sache liegt, daß gewöhnlich nur bei Schwängerungen oder wo sonst die Entehrung eine gewisse Öffentlichkeit erlangt hat, eine Klage gegen den Verführer erhoben wird[4].

2. Der Anspruch.

Das gemeine Recht hat das kanonische duc „et" dota in ein duc „aut" dota umgewandelt. Die De-

[1]) Seuffert a. a. O. S. 381.
[2]) Stobbe a. a. O. S. 423.
[3]) Unterholzner a. a. O. S. 787 Anm. 6.
[4]) Unterholzner a. a. O. S. 788.

florierte klagt also auf Ehelichung oder Entschädigung „für die durch die Schwächung ihr gänzlich geraubte, jedenfalls mindestens getrübte Aussicht auf anständige Versorgung durch Ausstattung oder sogen. Defloration-Gebühren“[1]. Erbietet sich der Beklagte, die Klägerin zu ehelichen, so verliert dieselbe jeglichen Anspruch auf anderweitige Entschädigung, wenn sie das Anerbieten ohne gültigen Grund zurückweist. Denselben Verlust erleidet die Deflorierte, wenn sie sich mit einem Anderen verheiratet, bevor der Stuprator ihr die Ehe ausdrücklich verweigert hat, oder wenn sie dem letzteren durch verbrecherischen oder unsittlichen Lebenswandel eine iusta causa zur Zurückweisung der Heirat giebt[2].

Dagegen beschränkt sich die Alternativobligation auf die Leistung der Entschädigung, falls die Eltern oder der Vormund die Einwilligung versagen, falls ein gesetzliches Ehehindernis besteht, oder falls die Frauensperson einen gültigen Repudiationsgrund hat[3].

Der Betrag der zu leistenden Entschädigungssumme ist nach dem Stande der Klägerin und den Vermögensverhältnissen des Beklagten vom Richter billig zu ermessen[4].

Ist die Geschwächte vom Stuprator geschwängert worden, so ist derselbe verpflichtet, außer der Dotation noch die Kosten des Wochenbettes zu tragen[5].

Die Defloration-klage ist nicht pönaler, sondern rein reipersekutorischer Natur und eine actio vindictam

---

[1]) Gengler, Deutsch. Privatrecht, S. 424.
[2]) Stobbe a. a. O. S. 424;
Seuffert a. a. O. S. 381, 4.
[3]) cf. Stobbe a. a. O. S. 824.
[4]) Seuffert a. a. O. S. 380.
[5]) Stobbe a. a. O. S. 425.

spirans. Der Anspruch geht daher beim Tode des Mädchens nur dann auf ihre Erben über, wenn die Klage bereits erhoben oder der Anspruch durch Vertrag festgestellt war, während er sich passiv ohne weiteres vererbt[1].

III. Das bürgerliche Gesetzbuch.

A. Der Thatbestand.

Sedes materiae für die Ansprüche wegen Ehrverletzung nach dem bürgerlichen Gesetzbuch ist der Abschnitt über „Unerlaubte Handlungen", der die obligatorischen Rechtsfolgen außerkontraktlicher Eingriffe in fremde Rechtssphären allgemein regelt.

Da das bürgerliche Gesetzbuch im Gegensatz zum römischen Recht die Ansprüche aus unerlaubten Handlungen nicht auf den „Thatbestand bestimmter Deliktsfälle einengt"[2] sondern die Voraussetzungen derselben auf allgemeiner Grundlage aufbaut[3] und hernach nur einzelne Deliktsthatbestände gesondert normiert, so ist zunächst zu untersuchen, inwieweit die Verletzung der Ehre *im Allgemeinen* unter den generellen Deliktsbegriff des § 823 fällt und darauf, in wie weit besondere Formen der Ehrverletzung oder besser die Verletzung der Ehre in *besonderen* Punkten Gegenstand speciell geregelter Delikte bilden.

---

[1]) Stobbe a. a. O. S. 424;
Seuffert a. a. O. S. 382.
[2]) Endemann, Einf. in das BGB. Bd. I S. 907.
[3]) Denkschrift zum Entwurf eines BGB. S. 100.

§ 5.

I. Die Verletzung der Ehre im Allgemeinen.

Objektive Voraussetzung der Ansprüche aus § 823 ist nach Absatz 1 die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechtes eines Anderen, nach Absatz 2 der Verstoß gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz.

a. Die einfache Verletzung der Ehre. BGB. § 823 Abs. 1.

Die Möglichkeit, die Ehre unter den Schutz des § 823 Absatz 1 zu stellen, ist also nur gegeben, wenn die Ehrverletzung sich als die Verletzung eines Rechts im subjektiven Sinne darstellt.

Die viel umstrittene Frage, ob die Ehre nach dem bürgerlichen Gesetzbuch noch zu den subjektiven Rechten gehört, muß auf Grund des oben festgestellten Begriffs des subjektiven Rechts meiner Meinung nach bejaht werden, denn rechtlich geschütztes Interesse ist die Ehre schon gemäß §§ 185 ff. StGB.

Trotzdem wird von Cosack, Planck, Oertmann, Linckelmann, geleugnet, von Endemann bezweifelt, daß die Ehre ein Recht im Sinne des § 823 Absatz 1 sei. Da die Entscheidung dieser Frage Vorbedingung ist für die Feststellung der wegen Verletzung der Ehre gegebene Ansprüche, so rechtfertigt sich ein näheres Eingehen auf die gegnerischen Meinungen.

Cosack[1] behauptet, daß die Ehrverletzung einen Anspruch aus § 823 Absatz 1 deshalb nicht begründe, weil daß Gesetz hier außer den vier Gütern: Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, nur Privatrechte geschützt

[1]) Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerl. Rechts, Band I S. 585.

wissen wolle. Daß unter den „sonstigen Rechten" nur Privatrechte zu verstehen seien, folgert Cosack daraus, daß die sogenannten Lebensgüter nicht zu den Rechten gehören, der Ausdruck „ein sonstiges Recht" sich also nur auf „Eigentum" beziehen könne. Dagegen ist zu sagen:

α. Leben, Körper u. s. w. sind wohl subjektive Rechte, denn sie sind rechtlich geschützte Interessen.[1] Es liegt also kein Grund vor, nur Privatrechte unter den § 823 Absatz 1 zu subsumieren: lege non distinguente nec nostrum est distinguere.

β. Die Ehre ist aber auch ein Privatrecht; denn daß sie durch das Bürgerliche Gesetzbuch irgendwie geschützt wird, bestreitet, wie wir noch sehen werden, niemand; es fragt sich nur, in wieweit. Cosack selbst giebt uns zu dieser Behauptung ein Beweismittel in die Hand. Denn, indem er feststellt, daß die Ehrverletzung ein Privatdelikt gemäß § 823 Absatz bildet,[2] giebt er doch zu, das daß bürgerliche Gesetzbuch wenigstens an dieser Stelle die Ehre zum Gegenstand seines Schutzes und folglich zur Höhe des Privatrechts überhaupt erhebt. Oder „wird nicht, sobald gegen die Interessensphäre eines Subjektes irgend eine rechtliche Reaktion erfolgt, gerade insoweit diese Interessensphäre zur Rechtssphäre erhoben?"[3]

---

[1]) Indes kann Cosack keineswegs Unlogik vorgeworfen werden, da er von einem anderen Begriff des subjektiven Rechts ausgeht, cf. S. 52: „Willensherrschaft". Eine Widerlegung dieses u. A. von Windscheid aufgestellten Begriffs liegt ebensoweit außer dem Bereich unserer Aufgabe wie eine eingehende Verteidigung der von uns vertretenen Jhering'schen Begriffsbestimmung.

[2]) Cosack, a. a. O. S. 587 II. 1.

[3]) Gierke, Entw. e. BGB. S. 263.

Will Cosack seine Auslegung des § 823 Absatz 1 aus der mangelnden Rechtsqualität der „sog. Persönlichkeitsrechte“[1] folgern, so schlagen Planck[2] und Oertmann[3] den umgekehrten Weg ein, indem sie annehmen daß das BGB. die — an sich mögliche — Auffassung jener Güter und damit auch der denselben ihrer Rechtsnatur nach gleichartigen Ehre, als subjektiver Rechte durch die Fassung des § 823 Absatz 1 ausschließt. Demgegenüber können wir uns nicht mehr auf unseren Begriff des subjektiven Rechts stützen. Denn wenn das BGB. jene Güter wirklich aus der Reihe der subjektiven Rechte verstößt, so ist eben unser Begriff de lege lata nicht mehr zu halten. Dann hätte uns das BGB. jene Scholastik beschecrt, die Gierke[4] mit Recht am ersten Entwurf tadelt, dann hätten wir, „neben denjenigen rechtlich geschützten Interessen, welche Rechte sind, auch noch rechtlich — nur ein wenig schwächer — geschützte Interessen bekommen, welche keine Rechte sind!“

Indes möchte ich mit v. Liszt, Kuhlenbeck, Weyl, Endemann, Linckelmann, Mittweg annehmen,[5] daß das BGB. nicht auf diesem Standpunkt steht. Die grammatische Konstruktion des § 823 Absatz 1 läßt zwei Auslegungen zu. Die natürlichere ist ent-

---

[1]) Cosack, l. c. sub. c.

[2]) Planck, Komm. 1. S. 52.

[3]) Oertmann, Recht der Schuldverh. S. 556.

[4]) Gierke, a. a. O. S. 263.

[5]) cf. v. Liszt, Delikts obl. S. 22; Kuhlenbeck BGB. Bd. I. S. 571; Von den Pandekten zum BGB. S. 356; Weyl, Vortr. über d. BGB. S. 525; Endemann a. a. O. Bd. I. S. 908 ff. Linckelmann, die Schadensersatzpflicht aus unerl. Handl. nach d. BGB. S. 18.; Mittweg, die unerl. Handlung nach dem BGB. S. 16 ff.

schieden die, daß sich die clausula generalis „oder ein sonstiges Recht" auf die fünf vorher genannten Dinge bezieht, die damit ausdrücklich als Beispiele subjektiver Rechte anerkannt sind. Daß diese Auslegung nicht der Anschauung der zweiten Kommission entspricht, hat Planck[1] an der Hand der Entstehungsgeschichte des § 823 wohl nachgewiesen. Aber einerseits bindet uns die subjektive Anschauung eines Verfassers des Gesetzes nicht und andererseits können wir der Auffassung der zweiten Kommission hier diejenige der Denkschrift[2] gegenüberstellen, die aus den Worten erhellt: „Das Recht eines Anderen, insbesondere dessen Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum". Nach Oertmann[3] freilich wäre es höchst auffällig, wenn das BGB. bei der „angeblichen" exemplifikativen Aufzählung von Rechten nicht mit dem Eigentum, sondern „mit in ihrer Rechtsqualität bestenfalls teilweise anerkannten und von den Motiven Seite 728 noch verneinten[4] Dingen begonnen hätte". Aber nennt nicht das BGB. diese Dinge in der einzig natürlichen Reihenfolge ihrer Wichtigkeit für ihr gemeinsames Subjekt, den Menschen?

Aber selbst wenn wir die zwar grammatisch künstlichere, jedoch der Entstehungsgeschichte vielleicht entsprechendere Interpretation gelten ließen, wonach sich der Ausdruck „oder ein sonstiges Recht" nur auf „Eigentum" bezieht, so ginge doch daraus lediglich hervor, daß jene persönlichen Güter nicht ausdrücklich als Rechte

---

1) Planck a. a. O. S. 53.
2) Denkschrift S. 100.
3) Oertmann a. a. O. S. 566.
4) Wohl nur bezweifelten.

anerkannt sind. Zu der weiteren Folgerung aber, daß dieselben von der Stellung subjektiver Rechte ausgeschlossen seien, zwingt uns auch diese Auslegung nicht. Vielmehr spricht sie sowohl wie die Entstehungsgeschichte in der Planck'schen Darstellung nur für die Neutralität des BGB., das die Frage, ob jene mit der Person verbundenen Lebensgüter subjektive Rechte seien oder nicht, im Gegensatz zum ersten Entwurf § 704[1] der Wissenschaft und Praxis überläßt. Nur vier dieser Güter, die seines Schutzes besonders bedürfen, nimmt das Gesetz selbstständig unter seine Fittiche, sei es als subjektive Rechte oder nicht. Selbst nach der gegnerischen grammatischen Interpretation des § 823 Absatz 1 hindert uns also das BGB. nicht, Leben, Freiheit u.s.w. als subjektive Rechte aufzufassen, zwingt uns nicht zum Aufgeben unseres Begriffs des subjektiven Rechts. Wir argumentieren daher im übrigen gegen Planck und Oertmann wie oben gegen Cosack.[2]

Anders deduziert Endemann.[3] Er giebt zu, daß nach dem BGB. die persönlichen Rechtsgüter zu den subjektiven Rechten gehören, zweifelt aber, ob nicht nach dem BGB. gerade die Ehre von dieser Regel auszunehmen sei.

---

[1]) Erster Entwurf. § 704 Abs. 2:

„Hat Jemand aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit durch eine widerrechtliche Handlung das Recht eines Andern verletzt, so ist er den durch die Rechtsverletzung dem Andern verursachten Schaden diesem zu ersetzen verpflichtet, auch wenn die Entstehung nicht vorauszusehen war. Als Verletzung eines Rechts im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist auch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre anzusehen."

[2]) cf. oben S. 50 ff.

[3]) Endemann a. a. O. Bd. I S. 908.

Zur Motivierung seines Zweifels betont Endemann einmal, daß gegen Ehrverletzung ein Spezialschutz durch BGB. §§ 824, 825 gewährt sei. Aber eben dieser Spezialschutz würde genügen, um die Ehre zum rechtlich geschützten Interesse, zum subjektiven Recht zu machen. Ferner stützt auch Endemann seinen Zweifel auf den Willen des Gesetzgebers. Aber abgesehen davon, daß der Wille des Gesetzgebers, wie bereits gesagt, nicht absolut bindend ist für die Auslegung des Gesetzes, ging derselbe höchstens dahin, die Ehre nicht unter den allgemeinen Schutz des § 823 Absatz 1 zu stellen, nicht aber, sie aus der Rubrik der Persönlichkeitsrechte überhaupt zu streichen. Daß vielmehr auch die zweite Kommission der Ehre spezielle Schutzvorschriften nicht versagen wollte, geht auch aus den Protokollen[1] hervor.[2]

Auch Linckelmann[3] will die Ehre nicht zu den Rechten zählen und führt zur Rechtfertigung seiner Ansicht aus, „daß sonst in jeder Rechtsverletzung eine Ehrverletzung liegen, und da, wo ein besonderes Recht nicht nachzuweisen ist, die Verletzung der Ehre auf der

---

[1]) Protokolle der zweiten Kommission S. 636: „Der (NB. angenommene) Antrag wollte . . . klarstellen, daß unter allen Umständen die infolge einer Ehrverletzung eingetretene Beeinträchtigung des Verletzten in seinem Erwerb und Fortkommen bei der Festsetzung des Entschädigungsbetrages beachtet werden müsse."

[2]) Wir erörtern bis jetzt nur, ob die Ehre ein Recht ist, ob also die Möglichkeit gegeben ist, sie unter die „sonstigen Rechte" zu subsumieren. Auf die Frage, ob trotz des Vorliegens der Möglichkeit, diese Subsumption aus anderweitigen Bedenken abzulehnen sei, lassen sich wie wir sehen werden, die Endemann'schen Argumente verwerten, als Angriffsmittel gegen die Rechtsnatur der Ehre, dagegen sind sie oben gezeigt, nicht am Platze.

[3]) Linckelmann a. a. O. S. 18.

Bildfläche erscheinen würde." Ich möchte demgegenüber auf die obige Behandlung der Ehrverletzung im gemeinen Recht verweisen, in der ich die Grenzlinie bezeichnet habe, welche die Ehrverletzung scharf von den übrigen injuriösen Rechtsverletzungen trennt.[1]

Somit sind alle gegen die Rechtsqualität der Ehre erhobenen Bedenken als ungerechtfertigt zurückzuweisen.

Es fragt sich nunmehr, ob die Verletzung der Ehre, wenngleich sie sich als Verletzung eines Rechts charakterisiert, aus zwingenden äußeren Gründen dennoch nicht als Privatdelikt nach § 823 Absatz 1 aufgefaßt werden darf. Als solche Gründe betrachten v. Liszt, Matthiaß und Oertmann:[2]

Die Aufstellung der Sonderbestimmung über die Geschäfts- und Geschlechtsehre und v. Liszt und Oertmann ferner die Entstehungsgeschichte des § 123 Absatz 1.[3]

ad α. Daß die Sonderbestimmungen der §§ 824, 825 nicht überflüssig oder gar, wie Oertmann meint, unverständlich wären, wenn die Ehre bereits den Schutz des § 823 Abs. 1 genösse, ist unten[4] bei Besprechung dieser Spezialnormen zu zeigen.

---

[1]) cf. oben S. 15 f. Unsere Ehre wird eben nicht wie (vielleicht) die des alten Römers durch jede injuriöse Rechtsverletzung angegriffen. Wie sollte also wohl hinter jeder Rechtsverletzung eine Ehrverletzung verborgen sein, um im Notfall jeden unsicheren Anspruch zu retten?

[2]) v. Liszt, a. a. O. S. 23. Matthiaß, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. S. 710. Oertmann, a. a. O. S. 556.

[3]) Also dieselben Argumente, welche Endemann, wie oben nachgewiesen, zu Unrecht gegen die Rechtsqualität der Ehre ins Feld führt, machen v. Liszt und Oertmann hier geltend, um nachzuweisen, daß die Ehre, mag sie auch Recht im subjektiven Sinne sein, dennoch nicht zu den „sonstigen Rechten" des § 823 gehört.

[4]) cf. unten S. 71 f. bezw. S. 72 Anm.

ad β. Die Entstehungsgeschichte beweist allerdings, daß die zweite Kommission und der Reichstag der Ehre den Schutz des § 823 Abs. 1 versagen wollten; die im § 704 der ersten Lesung ausdrücklich genannte Ehre wurde von der Kommission der zweiten Lesung gestrichen und ein in der Reichstagskommission unternommener Wiederherstellungsversuch wurde zurückgewiesen.[1] Aber die Frage: Was hat der Gesetzgeber gewollt? gilt, wie besonders Zitelmann[2] betont, nicht mehr als die höchste Maxime der Rechtsanwendung. Das müssen wir gerade im vorliegenden Falle beherzigen, wo für den legislatorischen Willen das Gesetz selbst, wie wir gesehen, nicht das geringste Zeugnis ablegt, welcher der beiden grammatischen Interpretationen wir uns auch anschließen mögen.[3]

Sicherlich aber fordert das Billigkeitsgefühl, daß der durch vorsätzliche, wie der durch fahrlässige Ehrverletzung Geschädigte einen allgemeinen Schutz genießt. Ihre entgegengesetzte Meinung begründet die Reichstagskommission damit, „daß nach der allgemeinen Volksansicht es nicht ehrenvoll sei, sich Beleidigungen durch Geld abkaufen zu lassen, und daß derjenige wenig Ehre zu verlieren habe, der die Verletzung derselben durch eine Klage auf Geld zu reparieren suche.[4]

Daß dieser an sich richtige Gedanke kein schlüssiges Argument gegen die Gewährung des Schadensersatz-

[1]) cf. Bericht der Reichstagskommission, S. 98.

[2]) Zitelmann, Die Gefahren des BGB. für die Rechtswissenschaft S. 11.

[3]) cf. oben S. 52 f.

[4]) cf. Bericht der Reichstagskommission l. c.

anspruches des § 823 bildet, giebt auch Linckelmann[1] zu. Dem Abkauf der Beleidigung durch Geld ist schon durch § 253 BGB. vorgebeugt, und außerdem übersieht die Reichstagskommission die Möchlichkeit erstens der Naturalrestitution und zweitens des Eintritts eines Vermögensschadens, der doch unter Umständen auch nach StGB. § 188 einen Anspruch auf Geldleistung erzeugt.

Auch Scherer hält die Auffassung, daß das Wort „Ehre" in dem Begriff „sonstiges Recht" steckt, für die allein praktische: „Warum soll derjenige, welchem z. B. der strafrechtliche Schutz auf Grund des § 193 des StGB. oder wegen Verjährung versagt wird, schutzlos sein, zumal die Ehre ein höheres Gut ist, als das Vermögen?".[2]

Wir folgen somit dem Wortlaut des Gesetzes, dem Billigkeitsgefühl und dem praktischen Bedürfnis und stellen die Verletzung der Ehre unter den allgemeinen Deliktsschutz des § 823 Absatz 1.[3]

Damit nun die Ehrverletzung eine Ersatzpflicht nach § 823 Absatz 1 begründe, muß sie sich als privates Unrecht darstellen, muß sie objektiv und subjektiv widerrechtlich sein.

Objektiv widerrechtlich ist wie nach gemeinem Recht so auch nach BGB. jeder eigenmächtige Eingriff in eine fremde Rechtssphäre, es sei denn daß die Widerrechtlichkeit durch die bereits oben besprochenen Gründe ausgeschlossen

[1]) Linkelmann a. a. O. S. 20 Anm. 2.

[2]) Scherer, Recht d. Schuldverh. d. BGB. S. 1243.

[3]) Zu demselben Resultat gelangen: Weyl a. a. O. S. 525; Endemann, trotz seines Zweifels a. a. O. S. 909 Anm. 9; Kuhlenbeck a. a. O. S. 358; Mittweg S. 18; Dernburg, bürgerl. Recht, Bd. II Teil 2, S. 614.

ist. Hier seien deshalb nur noch einige Besonderheiten des BGB. erwähnt.

α. Nicht widerrechtlich ist nach dem BGB. § 227 diejenige Verletzung der Ehre, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden. Das Recht der Notwehr ist also ausgedehnt auf die Abwehr eines auf einen Anderen gerichteten Angriffs.

Beispiel: Von weitem sehe ich meinen schwachen Freund A. angegriffen von seinem Todfeinde B. Wenn ich jetzt dem B. zurufe, er sei ein Schurke, um seinen Angriff von dem schachen A. auf mich abzulenken, so verletze ich seine Ehre, aber nicht widerrechtlich.

Retorsion von Verbalinjurien schließt die Widerrechtlichkeit nach BGB. ebensowenig aus, wie nach gemeinem Recht.[1] Wohl aber tritt hier auch nach BGB. gemäß § 254 Kulpakompensation ein.

β. Inwieweit die Widerrechtlichkeit durch Einwilligung des Verletzten aufgehoben wird, ist nach dem BGB. strittig. Der erste Entwurf des Paragraphen 706 enthielt die Bestimmung: „Hat der Beschädigte in die beschädigende Handlung eingewilligt, so steht ihm ein Anspruch auf Schadensersatz nicht zu". Diese Bestimmung ist in der zweiten Lesung des Entwurfs gestrichen worden, weil sie in ihrer Allgemeinheit unrichtig, insoweit aber selbstverständlich sei, als die Handlung durch die Einwilligung den Charakter der Wiederrechtlichkeit verliere.[2]

[1]) cf. Die Gründe oben S. 25 f.

[2]) Reatz, Gegenüberstellung der Entwürfe zum BGB. B.I S 381.

Das Letztere ist nun der Fall, sofern dem Einwilligenden die Verfügungsgewalt über das verletzte Recht zusteht. Ein solches Verfügungsrecht aber dürfte wohl bezüglich der Ehre in unbegrenztem Maße anzuerkennen sein, da der Gesetzgeber weder ein moralisches, noch ein soziales Interesse daran hat, wie Leben und Körper, so auch die Ehre eines Menschen selbst gegen seinen Willen vor Eingriffen zu bewahren.[1]

Die Ehrverletzung muß ferner auch subjektiv widerrechtlich, d. h. schuldhaft sein. Das Gesetz verlangt hier Vorsatz oder Fahrlässigkeit.[2] Es ist also nötig, daß der Delinquent den Erfolg oder dessen Möglichkeit vorausgesehen hat (Vorsatz bezw. dolus eventualis) oder, daß der Erfolg wenigstens für ihn vorausfehbar war (Fahrlässigkeit).

Den Maßstab für die Vorausfehbarkeit aber giebt uns § 267. Danach liegt also eine fahrlässige Ehrverletzung vor, wenn der Verletzende den Erfolg vorausgesehen hätte, wofern nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt von ihm außer Acht gelassen wäre. Die Voraussicht bezw. die Vorausfehbarkeit ist aber nur erfordert in Bezug auf die Verletzung, nicht auch auf deren Normwidrigkeit. Darum muß auch ein Irrtum des Thäters über die Normwidrigkeit in jedem Falle einflußlos bleiben[3]. Der Verletzende haftet, und wenn fälschlich er geglaubt hat, daß alle Rechte der Welt ihm die betreffende Ehrverletzung gestatten. Anders wirkt der Irrtum, der sich auf die

---

[1]) Dagegen von Liszt Strafrecht S. 356.

[2]) Eine darüber hinausgehende Absicht, die Ehre eines Anderen anzugreifen, ist nicht erforderlich.

[3]) cf. v. Liszt S. 57.

Ehrverletzung als solche bezieht. Er schließt den Vorsatz immer, die Fahrlässigkeit dann aus, wenn er entschuldbar ist.[1] Wer daher eine ehrverletzende Handlung in der irrigen Annahme begeht, daß dieselbe eine Ehrverletzung nicht enthalte, ist für dieselbe nicht verantwortlich, es sei denn, daß der Irrtum aus einer Nichtanwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt resultiert.

Die Schuld braucht sich endlich nicht zu beziehen auf den durch die Verletzung der Ehre verursachten Schaden. Danach wird der Thäter nicht von der Ersatzpflicht eines durch schuldhafte Ehrverletzung entstandenen Schadens dadurch befreit, daß er denselben weder vorausgesehen hat, noch auch nur voraussehen konnte.

b. Die durch Verstoß gegen ein Schutzgesetz qualifizierte Verletzung.

Der allgemeine Deliktsbegriff, den das BGB. im Absatz 1 des § 823 aufstellt, findet eine Erweiterung im Absatz 2: „Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstößt." Gesetze zum Schutze der Ehre sind die §§ 185 ff. des BGB., denn das BGB. versteht nach Artikel 2 des Einführungsgesetzes unter Gesetz jede Rechtsnorm.[2]

Daß ein Verstoß gegen die betreffenden strafrechtlichen Normen trotzdem nicht geeignet ist, Ansprüche aus Absatz 2

---

1) cf. v. Liszt S. 56.

2) Doch kommen hier nicht privatrechtliche Gesetze in Betracht, sondern „nur die Gesetze des öffentlichen Rechts, welche irgend eine Handlung unter Androhung einer Strafe oder polizeilichen Zwanges gebieten oder verbieten." Vgl. Cosack a. a. O. S. 587.

des § 823 zu begründen, müssen konsequent diejenigen behaupten, welche den Schutz der Ehre in den §§ 824 und 825 als einen ausschließlichen betrachten und die Ehrverletzung deshalb aus dem allgemeinen Deliktsbegriff des § 823 schlechtweg verbannen. So in der That v. Liszt und Matthiaß.[1] Die Anderen sind sich darin einig, daß auf Absatz 2 Ansprüche wegen Ehrverletzung basieren können. Sie gelangen aber zu diesem Resultat auf verschiedenen Wegen, je nach ihrem Standpunkt zu der oben behandelten Frage: Sind rechtlich geschützte Interessen und subjektive Rechte identisch? Denn die Stellungnahme zu dieser Frage ist für die Auffassung des Absatzes 2 und seines Verhältnisses zum Absatz 1 ebenso maßgebend, wie sie es war für die Beurteilung der rechtlichen Natur der Ehre.[2]

Diejenigen, welche die Identität der beiden Begriffe leugnen, nämlich Planck, Cosack, Oertmann, Schollmeyer, Linckelmann[3] sehen eine Erweiterung des Deliktsbegriffs des Absatzes 1 durch den Absatz 2 darin, daß der Absatz 2 auch Interessen schützt, die keine subjektiven Rechte sind. Die Vertreter dieser Ansicht stellen daher die Ehre, die für sie ja kein subjektives Recht ist, ebenso konsequenter Weise unter den Schutz des Absatzes 2, wie sie ihr den des Absatzes 1 versagten. Von diesem Standpunkt aus läge die praktische Wichtigkeit des Absatzes 2 für den Fall der Ehrverletzung auf der Hand.

---

[1]) v. Liszt a. a. O. S. 23; Matthiaß a. a. O. S. 710.

[2]) cf. oben S. 50 ff.

[3]) Planck a. a. O. S. 52 ff.; Cosack a. a. O. S. 587; Oertmann a. a. O. S. 559; Schollmeyer, Schuldverhältnisse S. 111 f.; Linckelmann a. a. O S. 42 f.

Aber den Unterschied zwischen solchen rechtlich geschützten Interessen, die subjektiven Rechte, und solchen die es nicht sind, giebt es, wie bereits betont, für uns nicht.[1] Auch der Absatz 2 kann für uns nichts anderes als subjektive Rechte schützen. Hat doch v. Liszt[2] überzeugend nachgewiesen, daß durch den nackten Verstoß gegen ein Schutzgesetz überhaupt kein Schaden entstehen kann. Der Schaden muß vielmehr vermittelt sein durch eine Verletzung desjenigen Rechtsgutes, zu dessen Schutz die Vorschrift bestimmt ist,[3] in unserem Falle also durch Verletzung der Ehre. (Die Entstehung eines Schadens aber ist nach dem BGB. Vorbedingung jedwedes Anspruchs aus unerlaubten Handlungen.) Doch zu der Rechtsverletzung muß zur Begründung eines Anspruchs aus Absatz 2 die Normübertretung hinzukommen. Nur wo die Ehre verletzt und gleichzeitig gegen eine der den Schutz der Ehre bezweckenden Vorschriften verstoßen ist, dürfen wir die Voraussetzungen des Absatzes 2 für gegeben erachten. Das BGB. knüpft also die Ersatzpflicht im Absatz 2 an strengere, nicht an mildere objektive Voraussetzungen, wenn es den Verstoß gegen ein Schutzgesetz fordert.[4] Damit würden freilich die Voraussetzungen des Absatzes 2 niemals gegeben sein, ohne daß

---

[1]) Die gegnerische Ansicht wird freilich gestützt durch die Einteilung in den Motiven in

α. Handlungen gegen absolute Verbotsgesetze und

β. Verletzung absoluter Rechte,

während wir im Folgenden die Materialien nicht für uns haben. Aber mit Recht bemerkt v. Liszt S. 33 Anm. 2, daß nach jener Erkenntnisquelle die Bestimmung des Absatzes 2 sinnlos bleibe.

[2]) v. Liszt a. a. O. S. 32.

[3]) cf. v. Liszt a. a. O. S. 32.

[4]) cf. v. Liszt a. a. O. S. 34.

auch diejenigen des Absatzes 1 vorlägen und der Absatz 2 wäre also in praxi bedeutungslos. In der That müssen wir annehmen,[1] daß der objektive Thatbestand des Absatzes 2 nichts neues bringt, daß eine Erweiterung des allgemeinen Deliktsbegriffs durch ihn nur auf der subjektiven Seite zu suchen ist. In der verschiedenen Regelung des Schuldmomentes liegt die Lösung des Rätsels, um mit Cosack[2] zu reden, das uns das Gesetz mit der dunklen Form des Absatzes 2 beschеert hat. Zwar verharrt das BGB., wenn auch der Grund des Verschuldens durch den Inhalt des Schutzgesetzes selbst bestimmt wird, auch im Absatz 2 auf dem Verschuldungsdogma, denn: „Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein" (§ 823 Absatz 2 S. 2). Aber das Verschulden bezieht sich hier im Gegensatz zum Absatz 1 nicht auf die Rechtsverletzung, sondern nur auf die Willensbethätigung, welche gegen das Schutzgesetz verstößt. Damit ist die Existenzberechtigung, die der Absatz 2 hat, klar gestellt.[3] Gleichzeitig aber leuchtet ein, daß diese theoretische Existenzberechtigung praktisch nur für solche Thatbestände vorhanden ist, die eine Trennung der Normübertretung und der Rechtsverletzung ermöglichen. Mit anderen Worten: Es muß sich um Übertretungen solcher Schutzgesetze handeln, gegen die verstoßen werden kann, ohne daß ein subjektives Recht verletzt wird. Denn in allen anderen Fällen wird

---

[1]) v. Liszt a. a. O. S. 30—33.

[2]) Cosack a. a. O. Anm. S. 588.

[3]) Ebenso v. Liszt l. c. Fischer u. Henle, das BGB. S. 387 Anm. 17; Matthiaß a. a. O. S. 710.

gegen die Norm nur durch eine Rechtsverletzung verstoßen und ein getrennt auf die Normübertretung oder getrennt auf die Rechtsverletzung gerichtetes Verschulden ist undenkbar. Die für die praktische Anwendung des Absatzes 2 an einen Thatbestand zu stellende Bedingung ist also: Trennbarkeit der Verletzung des Schutzgesetzes und Verletzung des subjektiven Rechts.

Dieser Bedingung können nur diejenigen Thatbestände entsprechen, welche ein sogenanntes Gefährdungsdelikt enthalten. Denn hier wird gegen ein Schutzgesetz nicht erst durch die Verletzung verstoßen, sondern schon „durch die Herbeiführung eines Zustandes in welchem . . . . . die begründete Besorgnis gegeben ist, daß der Eintritt der Verletzung erfolgen werde".[1] Das betreffende Schutzgesetz muß sich also als ein Gefährdungsverbot charakterisieren.[2]

Untersuchen wir auf diese Eigenschaft hin die den Schutz der Ehre eines Anderen bezweckenden Vorschriften, so finden wir, daß der § 185 StGB. ein Verletzungsverbot, dagegen die §§ 186 ff. Gefährdungsverbote enthalten.[3] Wo daher gegen die Norm des § 185 verstoßen ist, können privatrechtliche Ansprüche sowohl aus Absatz 1 wie aus Absatz 2 des § 823 BGB. geltend gemacht werden, da ein Verstoß gegen § 185 eben Verletzung der Ehre ist. Wo aber der Thatbestand der

---

[1]) v. Liszt, Strafrecht, S. 117 f.

[2]) Es soll bewiesen werden, daß der § 823 Absatz 2 nicht nur, wie Liszt a. a. O. S. 32 will, für die sogenannten Polizeidelikte, sondern nicht minder für alle anderen Gefährdungsdelikte praktischen Wert hat.

[3]) cf. v. Liszt, Strafrecht § 96.

§§ 186, 187[1], 189, also eine Ehrgefährdung realisiert ist, und wo als Folge dieser Ehrgefährdung eine Verletzung der Ehre eingetreten ist, da können unter Umständen privatrechtliche Ansprüche auf Absatz 2 gestützt werden, während der Absatz 1 seine Dienste versagt. Und diese Umstände liegen dann vor, wenn der Verstoß gegen das Schutzgesetz dem Thäter zugerechnet werden kann, die Verletzung des Rechtes aber nicht; mit anderen Worten: Wenn die Gefährdung der Ehre vorsätzlich, die daraus resultierende Verletzung der Ehre aber schuldlos verursacht ist. Beispiel: Ich erzähle dem mir als äußerst diskret bekannten A., der, wie ich weiß, als fanatischer Saint-Simonist die freie Liebe als soziales Ideal betrachtet, die nicht erweislich wahre Thatsache, daß der B. und die C. in wilder Ehe leben. Ich gebe hierbei meiner eigenen Mißachtung keinen Ausdruck, bin mir aber bewußt, daß die behauptete Thatsache geeignet ist, B. und C. in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Dagegen kann ich selbst bei Beobachtung aller Sorgfalt nicht voraussehen, daß ich eine Mißachtung der B. und C. in A. hervorrufe, und somit durch meine Erzählung die Ehre der B. und C. verletze. Hat meine ehrgefährdende Handlung nun wider Erwarten doch zur Folge, daß A. den B. und die C. verachtet, so hafte ich B. und C. aus § 823 Absatz 2 wegen Ehrverletzung, weil ich vorsätzlich gegen § 186 StGB. verstoßen habe, nicht aber hafte ich aus § 823 Absatz 1, da mir in Bezug auf die Verletzung nicht einmal Fahrlässigkeit zur Last fällt.

[1]) Ich schließe mich v. Liszt an, der die Verleumdung des § 187 als Ehrgefährdung auffaßt; daß ebenfalls die Binding'sche Ansicht (Beleidigung, qualifizierte durch Rufgefährdung) viel ansprechendes hat, soll nicht geleugnet werden.

Resultat: Der Absatz 2 des § 823 erweitert die Voraussetzungen des durch den Absatz 1 wegen Verletzung der Ehre gegebenen Anspruchs; denn der Absatz 2 gewährt diesen Anspruch auch wegen unverschuldeter Ehrverletzung, sofern dieselbe nur im Kausalzusammenhang steht mit einem Verstoß gegen die §§ 186, 187, 189 des StGB.

§ 6.

2. Die Verletzung der Ehre in besonderen Punkten.

Aber selbst mit der Erweiterung des Schutzes der Ehre durch Absatz 2 des § 823 sind die Voraussetzungen für die privatrechtlichen Ansprüche wegen Ehrverletzung nur insoweit erschöpft, als dieselben unter den allgemeinen Deliktsbegriff des § 823 fallen.

Das BGB. dehnt diese Voraussetzungen durch einzelne der seiner obenerwähnten Systematik entsprechend aufgestellten Sonderdelikte über den bisher betrachteten Rahmen aus. Die hierher gehörigen Spezialbestimmungen schützen die Ehre nicht in ihrer Totalität, sondern in einer bestimmt ausgeprägten Richtung. Nicht sowohl die Verletzung der Ehre im Allgemeinen als vielmehr die Verletzung der Ehre in ganz bestimmten, aus wirtschaftlichen, socialen oder moralischen Gründen vorzüglich schutzbedürftigen Punkten bildet den Thatbestand dieser Sonderdelikte.

a. Die Verletzung der Geschäftsehre (§ 824).

Ökonomische Erwägungen zunächst rechtfertigen eine hervorragende Stellung der Geschäftsehre im weiteren Sinne, wie sie derselben durch den § 824 gewährt ist.

Unter Geschäftsehre im weiteren Sinne haben wir nicht die Wertung eines Geschäftsbetreibenden in Bezug auf sein Geschäft zu verstehen,[1] sondern die Wertung jedes Menschen in seinen wirtschaftlichen Beziehungen. Diese Wertung aber äußert sich erstens in dem Vertrauen auf seine Zahlungsfähigkeit (Kredit) und zweitens in der Achtung der sonstigen, seinen Erwerb oder sein Fortkommen bedingende Eigenschaften. Der § 824 bestimmt daher als Voraussetzung des Anspruchs wegen Verletzung der Geschäftsehre die wahrheitswidrige Behauptung oder Verbreitung einer Thatsache, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen. Die Vorschrift richtet sich also gegen die Gefährdung der Geschäftsehre durch üble Nachrede und charakterisiert sich als eine Erweiterung des § 823 Absatz 2.

Durch den § 823 Absatz 2 wird eine civilrechtliche Verantwortung wegen übler Nachrede nur soweit begründet, als die Bestimmungen der §§ 186 bis 189 des StGB. reichen. Danach hat die Kreditgefährdung gemäß § 187 eine solche Verantwortlichkeit nur dann zur Folge, wenn sie vorsätzlich begangen, d. h., wenn die gefährdende Thatsache wider besseres Wissen behauptet wird. Die Verbreitung von Thatsachen aber, welche geeignet sind, sonstige Nachteile für Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, begründet gemäß § 188 StGB. für sich allein eine Pflicht zum Ersatz der entstandenen Nachteile überhaupt nicht, sondern es ist erforderlich, daß die Nachteile aus

[1]) Diese Geschäftsehre im engeren Sinne genießt den Spezialschutz des § 1 des RG. zur Bekämpfung des unl. Wettbewerbs.

einer der in den §§ 186, 187 bedrohten Beleidigungen entspringen.[1]

Die Erweiterung der Voraussetzungen des privatrechtlichen Anspruchs wegen Ehrverletzung durch § 824 gegenüber § 823 Absatz 2 liegt nun vornehmlich in zwei Punkten:

α. In einer Ausdehnung des objektiven Thatbestandes. Derselbe umfaßt außer der Kreditgefährdung auch jede sonstige Gefährdung des Erwerbs oder Fortkommens. Denn die behauptete Thatsache braucht nach dem Wortlaut des § 824 nur geeignet zu sein, entweder den Kredit zu gefährden, oder sonstige Nachteile für Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen. Daß sie im letzten Falle gleichzeitig geeignet sei, verächtlich zu machen, in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder den Kredit zu schädigen, ist nach § 824 nicht mehr erfordert.

(ca. nach § 823 Abs. 2 in Verbindung mit § 188 StGB. vergl. oben S. 61 ff.)

Beispiel: Wenn ich die bewußt falsche Behauptung aufstelle, der Schneider X. liege im Sterben und dadurch dessen Kunden veranlasse, zum Konkurrenten zu gehen, so hafte ich aus § 824, weil die Thatsache geeignet ist, (zwar weder den Schneider verächtlich zu machen, noch ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, noch auch seinen Kredit zu gefährden, aber doch) Nachteile für seinen Erwerb herbeizuführen.

β. Darin, daß in § 824 auch die Fahrlässigkeit getroffen wird. Der Thäter haftet schon dann, wenn er die Unwahrheit der verbreiteten Thatsache zwar nicht

[1]) cf. Kipp in Windscheid's Pandekten S. 888, Vorbem. 2 a.

kennt, aber kennen muß. Die rechtliche Verantwortlichkeit fällt jedoch gemäß § 824 Absatz 2 fort, wenn der Urheber oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat. Dies Interesse muß indes thatsächlich vorhanden sein, „es genügt mithin zum Ausschluß der Ersatzpflicht nicht, daß der Mitteilende in der Absicht gehandelt hat, ein solches, irriger Weise von ihm angenommenes, Interesse zu wahren.[1]

Wie in den Fällen des § 823 Abs. 2 der Verstoß gegen das Gefährdungsverbot eine Verletzung der Ehre zur Folge gehabt haben mußte, so setzt der Anspruch aus § 824 voraus, daß infolge der Gefährdung der wirtschaftlichen Ehre auch eine Verletzung derselben eingetreten ist, da ja sonst ein Schaden überhaupt nicht entstehen kann.

Das Verschulden hat sich in § 824 nicht wie im § 823 Abs. 1 auf den Verletzungserfolg, aber auch nicht, wie im § 823 Absatz 2 auf den Gefährdungserfolg, sondern nur auf die Unwahrheit der behaupteten Thatsache zu beziehen. Der § 824 erweitert folglich den subjektiven Thatbestand des § 823 Abs. 1 in noch erheblicherem Maße als der Absatz 2 des § 823 dies thut. Beispiel: Ich behaupte wider besseres Wissen, den X. beim Y. gesehen zu haben, ohne zu ahnen, daß der Y. Pfandleiher ist. Der Kredit des X. sinkt dadurch. Mein Verschulden bezieht sich hier nicht auf die Verletzung der Geschäftsehre (wie in § 823 Abs. 1), aber auch nicht auf die Gefährdung derselben (§ 823 Absatz 2), sondern ausschließlich auf die Unwahrheit der Thatsache, daß der X. beim Y. war. Hier bin ich

[1]) v. Liszt, Deliktsobligationen, S. 38.

weder aus § 823 Abs. 1, noch aus Absatz 2, vielmehr nur aus § 824 ersatzpflichtig.

Wenn also Dertmann meint, daß die Sondervorschrift des § 824 „ganz überflüssig, ja unverständlich wäre, wenn die Ehre bereits den Schutz aus § 823 Absatz 1 genösse", so ist der oben S. 56 vorbehaltene Beweis der Haltlosigkeit dieses argumentum e contrario gegen unsere Auffassung der Ehre hiermit erbracht.

b. Die Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre. (§§ 825, 1300.)

Die Verletzung der Geschlechtsehre begründete, wie die Verletzung der Ehre in jeder anderen Beziehung, den Anspruch aus § 823 Absatz 1 und, soweit ein Verstoß gegen die strafrechtlichen Normen vorliegt, welche den Schutz der Geschlechtsehre bezwecken, auch einen Anspruch aus § 823 Abs. 2.[1] Denn daß, wie u. A. v. Liszt und Matthiaß[2] e contrario argumentieren, das BGB. durch die Vorschrift des § 825 jeden anderweitigen Schutz der weiblichen Geschlechtsehre ablehnt, ist unrichtig. Der Absatz 2 des § 847 kennt nämlich eine civilrechtliche Verpflichtung wegen Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre unter anderen als den in § 825 aufgestellten Voraussetzungen und zwar im Falle eines Verbrechens oder Vergehens wider die Sittlichkeit. Da nun der § 847 selbst keinen neuen Deliktsbestand festsetzt, so kann er sich nur auf den allgemeinen Deliktsbegriff des § 823

[1]) Dieser Anspruch ist freilich praktisch bedeutungslos, weil die in Betracht kommenden §§ 174, 176 bis 178, 179 und 182 StGB. keine Gefährdungs-, sondern Verletzungsverbote enthalten. cf. oben S. 64 ff.

[2]) v. Liszt a. a. O. S. 40—42. Matthiaß a. a. O. S. 710 f.

beziehen. v. Liszt sucht sich hier durch eine, wie er selbst zugiebt, „etwas gewaltsame" Einschränkung des Wortlautes des § 847 Absatz 2 zu helfen.[1] Nur wenn im gegebenen Falle die Verführung aus § 182 des StGB. wirklich den Voraussetzungen des § 825 entspreche, trete nach seiner Meinung die Ersatzpflicht ein. Das geht denn doch wohl über die erlaubten Grenzen einer restriktiven Auslegung hinaus.

Wenn nun die weibliche Geschlechtsehre in den § 825 und 1300 des BGB. noch besonders geschützt ist, so verdankt sie dies, wie im gemeinen Recht die Defloration sklage, ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit.

Der Paragraph 825 dehnt die Voraussetzungen des § 823 keineswegs zu Gunsten der weiblichen Geschlechtsehre aus. Aber der Gesetzgeber durfte nicht, wie der erste und zweite Entwurf es that, die Entscheidung der Frage, inwieweit eine weibliche Geschlechtsehre bestehe und wann dieselbe verletzt sei, ganz dem richterlichen Ermessen überlassen.[2]

In hohem Grade zweifelhaft wäre es ohne authentische Entscheidung des Gesetzes, ob man auch bei der bescholtenen Frauensperson von einer Verletzung ihrer Geschlechtsehre sprechen kann, oder ob, wie im gemeinen Recht, nur die Defloration Ansprüche begründet. Darum bestimmt das BGB. im § 825 zunächst, daß es sich nur um eine

---

[1]) v. Liszt a. a. O. S. 41 unten f.

[2]) Die Specialvorschrift des § 825 erscheit daher, obgleich derselbe sich immer in Gesetzeskonkurrenz mit § 823 befindet, aus demselben Grunde gerechtfertigt, wie jedes prätorische Edikt über die infamierende iniuria neben dem edictum generale: ea enim, quae notabiliter finnt, nisi specialiter notentur, videntur quasi neglecta. cf. l. 15 § 26 D 47, 10.

Frauensperson zu handeln braucht. Auf die Unbescholtenheit, das Alter u. s. w. kommt es nicht an.[1] Auch die öffentliche Dirne kann Ansprüche aus § 825 herleiten. Mit Unrecht schließen Endemann[2] und Mittweg[3] hieraus, daß der § 825 im Gegensatz zu der gemeinrechtlichen Defloration sklage nicht eine Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre als solche voraussetzt. Ich möchte im Gegenteil annehmen, daß durch den § 825 die weibliche Geschlechtsehre im weiteren Umfange als im gemeinen Recht geschützt wird. Nach der modernen Anschauung soll aber einem Weibe, und mag es noch so tief gesunken sein, die Möglichkeit gesichert werden, in jedem Augenblick ihre Geschlechtsehre wieder zu wahren.

Eine Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre liegt nach § 825 vor, wenn der Thäter unter Anwendung gewisser Mittel zur Gestattung des unehelichen[4] Beischlafs „bestimmt". „Bestimmen" aber „umfaßt jede Hervorrufung des Entschlusses."[5] Die Mittel, welche die Bestimmung qualifizieren müssen, sind: Hinterlist, Drohung, Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses; auf die Begriffe derselben einzugehen, würde hier zu weit führen. Wer z. B. durch berauschende Getränke, durch Vorhalten eines Revolvers, durch Kündigung einer Angestellten für den Fall, daß sie sich nicht hingiebt, den Entschluß in einer Frauensperson wachruft, ihm den

---

[1]) cf. Oertmann, a. a. O. S. 562.

[2]) Endemann, a. a. O. S. 910 Anm. 116.

[3]) Mittweg a. a. O. S. 23.

[4]) Der Ehemann haftet also nur, wenn er einen Dritten bestimmt. cf. v. Lyncker: Der § 825 nach BGB. S. 27.

[5]) cf. v. Liszt a. a. O. S. 39.

unehelichen Beischlaf zu gestatten, wird ihr nach § 825 ersatzpflichtig.

Das BGB. statuiert endlich im § 1300 einen Schutz der weiblichen Geschlechtsehre, welcher über die Voraussetzungen der §§ 823 und 825 zum Teil weit hinausgeht. Der unbescholtenen Braut, die ihrem Verlobten den Beischlaf gestattet hat, ist unter Umständen ein civilrechtlicher Anspruch gegen den Verlobten gewährt, auch wenn eine unerlaubte Handlung gegen sie nicht begangen ist. — Der Anspruch entsteht, wenn der Bräutigam ohne wichtigen Grund vom Verlöbnis zurücktritt oder durch sein Verschulden die Braut zum Rücktritt veranlaßt. In dieser schuldhaften Auflösung des Verlöbnisses trotz erfolgter copula carnalis liegt zwar keine deliktische Handlung, aber doch eine so schwere Kränkung der weiblichen Geschlechtsehre, daß die Billigkeit einen Anspruch quasi ex delicto[1] erfordert. Das BGB. verlangt, wie die Defloration sklage des gemeinen Rechts nicht Jungfräulichkeit, sondern nur geschlechtliche Unbescholtenheit der Braut, auch die Witwe und die geschiedene Frau genießen in dem § 1300 einen Schutz gegen Verletzung ihrer Geschlechtsehre.

[1], Die juristische Natur der Ansprüche aus §§ 1298 ff. ist bestritten; cf. Hellmann: das Verlöbnis nach dem BGB. in der deutschen Juristenzeitung 1901 Nr. 10, sowie die dort verzeichnete Litteratur. Die vielfach vertretene Vertragstheorie ist jedenfalls aus den von Hellmann angeführten Gründen zu verwerfen. Aber auch die von Hellmann angenommene Deliktstheorie scheint mir der Systematik des BGB. zu widersprechen. Denn wenn die §§ 1298 ff. wirklich Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 enthielten, so wäre nicht einzusehen, warum nicht das BGB. die gesteigerten Schadensersatzfolgen in dem Abschnitt über unerlaubte Handlungen geregelt hätte, wie es dies in anderen Fällen (z. B. durch § 847 Abs. 1 und 2) gethan hat.

§ 7.

B. Die Ansprüche.

1. Inhalt und Umfang.

Das moderne Strafrecht hat, wie wir gesehen, den Deliktsansprüchen des Civilrechts die Straffunktion allmählich ganz entzogen.[1]

Die Ansprüche, welche das BGB. in den §§ 823, 824, 825 wegen Verletzung der Ehre giebt, sind daher rein reipersekutorischer Natur und gehen lediglich auf Ersatz des durch die unerlaubte Handlung entstandenen Schadens hinaus.

Ehrverletzung und Schaden müssen im Verhältnis von Ursache und Wirkung stehen. Dieser Kausalzusammenhang ist nach der herrschenden v. Liszt'schen Theorie gewahrt, wenn die Ehrverletzung Bedingung für die Entstehung des Schadens gewesen ist, d. h. wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß auch der Eintritt des Schadens entfallen müßte.[2] Der Anspruch geht also auch auf Ersatz des in der Terminologie des ALR. sogenannten mittelbaren Schadens. Prima facie scheinen sich hieraus sonderbare Konsequenzen zu ergeben:

Beispiel: Ich schädige durch eine gemäß § 824 unerlaubte Handlung den Kredit des A. Infolgedessen bricht sein bisheriger Geschäftsfreund B. seine Beziehungen zu dem A. ab und die Tochter des B. löst ihr Verlöbnis mit dem A. auf. Durch das Zurückgehen dieser Partie geht der A. einer Schenkung in der Höhe von 100 000 Mk. verlustig, welche ihm unter der Resolutivbedingung des Zustandekommens der Heirat zugewandt war. Nach

[1]) cf. oben S. 43 ff.
[2]) v. Liszt, Strafrecht S. 121.

§ 824 bin ich scheinbar zum Ersatz der 100000 Mk. verpflichtet. Aber mit Recht weist Dernburg[1] darauf hin, daß es nach § 287 CPO. dem Richter zusteht, nach vernünftigem Ermessen die Grenzen der Kausalität festzustellen.[2]

Da das BGB. in den §§ 823, 824, 825 schlechtweg von einem Schaden spricht, so umfaßt die Ersatzpflicht auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der §§ 249 ff. ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens jede Art von Schaden, sowohl den Vermögensschaden wie den sogenannten immateriellen. Ebendasselbe gilt von dem Anspruch aus § 1300, da hier das Wort „auch" auf den Vermögensschaden verweist.

Der Vermögensschaden setzt sich nach § 252 zusammen aus dem damnum emergus und dem lucrum cessans. Es sei betont, daß der durch eine Ehrverletzung hervorgerufene Vermögensnachteil meistens in lucrum cessans bestehen wird.

Da Ehrverletzungen gegen die Person gerichtete Delikte sind, so erstreckt sich die aus ihnen folgende Ersatzpflicht nach § 842 auf die Nachteile, welche sie für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführen. Diese Vorschrift wird auf den quasideliktischen Thatbestand des § 1300 analog anzuwenden sein. Unrichtig dagegen wäre es, einen Anspruch der Braut auf Ersatz des in ihrer Erwerbsfähigkeit erlittenen Schadens, wie Endemann es thut, aus dem § 1300 selbst zu

[1]) Dernburg, Bürg. Recht Band II 7, 1, S. 66.
[2]) cf. RGE. Band VI S. 357;
„ IX S. 418;
„ X S. 65.

folgern, erweitert derselbe doch nur die Ersatzmittel, nicht den zu übersetzenden Schaden.

Die juristische Natur der Nachteile für Erwerb und Fortkommen ist bestritten. Nach unserer Meinung bilden dieselben einen entgangenen Gewinn, also eine Art des Vermögensschadens. Da aber nach der gesetzlichen Fiktion des § 252 nur derjenige Gewinn als entgangen gilt, welcher ganz bestimmten, im Interesse der Abschätzbarkeit des Schadens aufgestellten Voraussetzungen entspricht, so erstreckt sich die Ersatzpflicht auf die Nachteile in der Erwerbsstellung, obgleich dieselben einen Vermögensschaden bilden, in der Regel nur in beschränktem Maße. Wenn also der Gesetzgeber diese Nachteile zu Gunsten des durch ein gegen die Person gerichtetes Delikt Verletzten ausnahmsweise ganz berücksichtigt wissen wollte, so mußte er eben für diesen Fall eine Spezialbestimmung treffen, wie sie der § 842 enthält.

Die gegnerische, besonders von v. Liszt vertretene Ansicht, daß die Nachteile für Erwerb oder Fortkommen sich weder als ein Vermögensschaden, noch als ein immaterieller Schaden darstellen, sondern zwischen beiden einen selbstständigen Platz behaupten, führt zu praktisch unhaltbaren Resultaten. Denn, da für einen Schaden, welcher nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld nach § 253 nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden kann, so wäre die Vorschrift des § 842, wenn sie sich wirklich auf einen nicht ökonomischen Schaden bezöge, völlig gegenstandslos, weil die für den Erwerb oder das Fortkommen eingetretenen Nachteile sich nicht durch Naturalherstellung wieder gut machen lassen.

Über die Mittel und Wege des zu leistenden Ersatzes klären uns die allgemeinen Bestimmungen der §§ 249 ff. auf.

Danach giebt es für einen Vermögensschaden zwei Arten des Ersatzes, nämlich Naturalrestitution und Geldentschädigung, die letztere regelmäßig nur sekundär.

Ein immaterieller Schaden dagegen kann, wie schon beiläufig bemerkt, gemäß § 253 in der Regel nur naturaliter ersetzt werden. Durch diese Einschränkung wird der Anspruch auf Ersatz eines an der Ehre erlittenen Schadens vielfach illusorisch, denn die Mittel zur naturalen Ausgleichung einer solchen Einbuße sind zu gering an Zahl und selten ausreichend, um die Ehre vollkommen in denjenigen Zustand zu versetzen, der bestehen würde, wenn die Verletzung derselben garnicht erfolgt wäre. Man denke an den Widerruf, die Ehrenerklärung,[1] die Entfernung des beschimpfenden Anschlags. Aber der Gesetzgeber fürchtete, daß durch eine Verpflichtung des Injurianten zum Gelderſatz des durch die Ehrverletzung zugefügten immateriellen Schadens „alle Mißstände wieder aufleben würden, welche die Gesetzgebung zur Aufgabe der actio iniuriarium gezwungen haben."

Nur zu Gunsten der weiblichen Geschlechtsehre, deren besondere Schutzbedürftigkeit wir bereits hervorgehoben haben, finden sich in den §§ 847 und 1300

[1]) Wenn von Wallenrodt a. a. O. S. 300 meint, daß die Verwendung des Widerrufs und der Ehrenerklärung zu reipersekutorischen Zwecken gerechten Bedenken unterliege, so ist dem nicht beizutreten. Denn beides sind durchaus geeignete und billige Mittel, um die schädlichen Folgen einer Ehrverletzung, wo nicht ganz, so doch theilweise zu beseitigen.

BGB. Ausnahmen von der allgemeinen Regel. Eine Frauensperson, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit oder eine gemäß § 825 unerlaubte Handlung begangen, sowie eine Braut, deren Geschlechtsehre unter den im § 1300 bestimmten Voraussetzungen verletzt worden ist, kann auch wegen des erlittenen immateriellen Schadens eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

Die Ansprüche wegen Ehrverletzung unterliegen der für alle Deliktsansprüche des BGB. im § 852 festgesetzten doppelten Verjährung. Erlangt der Verletzte Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen, so verjährt der Anspruch in drei Jahren a die scientiae gerechnet. Sind aber dreißig Jahre seit der Begehung der beleidigenden Handlung verstrichen, so tritt die Verjährung ohne Rücksicht auf die Kenntnis ein.

2. Die Aktiv- und Passivlegitimation.

Nach den §§ 823, 824, 825, 1300 tritt die Ersatzobligation nur demjenigen gegenüber ein, gegen welchen die unerlaubte bezw. die quasideliktische Handlung gerichtet war, also gegenüber dem Träger des verletzten Rechtes.[1] Die von diesem Prinzip in den §§ 844, 845 getroffenen Ausnahmen beziehen sich ausschließlich auf die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Freiheit und der Gesundheit.

Aktiv legitimiert für die Ansprüche wegen Ehrverletzung ist also nur diejenige Person, deren Ehre

[1]) Schollmeyer, a. a. O. S. 117.

unmittelbar verletzt worden ist, nicht dagegen der durch eine Reflexwirkung[1] der beleidigenden Handlung mittelbar Geschädigte.

Passiv legitimiert ist der Thäter, d. h. derjenige, welcher durch die Verletzung der Ehre einen Schaden verursacht hat. Mitthäter, Anstifter und Gehülfen haften nach § 830 in Verbindung mit § 840 als Gesamtschuldner, vorausgesetzt, daß sie eine Bedingung für Entstehung des Schadens gesetzt haben. Ist also zum Beispiel ein Pasquill von Mehreren gemeinschaftlich abgefaßt worden, so kann der Verletzte den Ersatz des ihm durch die Schmähschrift entstandenen Schadens von jedem der Verfasser ganz oder zu einem Teile fordern, vergl. § 421.

Da die Ansprüche, welche das BGB. wegen Verletzung der Ehre giebt, keinen pönalen Charakter tragen, so sind sie regelmäßig aktiv und passiv vererblich. Nur die Ansprüche aus den §§ 847, 1300 auf billige Geldentschädigung wegen eines idealen Schadens entsprechen den römischen actiones vindictam spirantes und sind wie diese nur nach Erhebung der Klage oder nach vertragsmäßigem Anerkenntnis aktiv vererblich und übertragbar.

[1]) Das BGB. kennt also auch nicht die Fälle der gemeinrechtlich sogen. mittelbaren Injurie.